Prüfanleitung zum Erhebungsbogen zur Prüfung der Qualität nach den §§ 114 ff. SGB XI in der stationären Pflege

Allgemeine Hinweise

Die Kriterien jeder Frage sind jeweils mit "Ja" zu beantworten, wenn diese in allen Bereichen vollständig erfüllt sind.

Soweit sich Sachverhalte für den Prüfbericht nicht eindeutig aus den Ankreuzoptionen der Kriterien ableiten lassen, sind diese im Freitext kurz zu beschreiben. Sind Kriterien durch alternative fachlich gleichwertige Lösungen erfüllt, sind diese Kriterien ebenfalls als vollständig erfüllt zu bewerten, mit "Ja" zu beantworten und im Freitext zu erläutern. Offensichtliche Ausnahmefehler in der Planung oder Dokumentation (z. B. fehlendes Handzeichen) führen nicht zu einer negativen Beurteilung des Kriteriums oder der Gesamtbeurteilung der stationären Pflegeeinrichtung, da sie beim pflegebedürftigen Menschen keine Auswirkungen haben.

Festgestellte Qualitätsdefizite sind im Freitext zu konkretisieren.

Die Anleitungstexte zu den Prüfkriterien sind in zwei Bereiche unterteilt:

- Ausfüllanleitung
 Hierbei handelt es sich um die exakte Wiedergabe der Ausfüllanleitungen aus den Transparenzvereinbarungen.
- Erläuterungen zu Prüffragen
 Hierbei handelt es sich um handlungsleitende Hilfestellungen.

Legende/Antwortoptionen:

M = Mindestangabe
 Info = Informationsfrage
 T = Transparenzkriterium
 B = (sonstige) Bewertungsfrage

• E = Empfehlung

- Ja
- Nein

• t.n.z = trifft nicht zu

- nicht geprüft
- immer
- häufig
- geleg. = gelegentlich
- nie

• k. A. = keine Angabe

MA = Mitarbeiter¹
 PFK = Pflegefachkraft

¹Da die Verwendung der geschlechtlichen Paarformen die Verständlichkeit und Klarheit erheblich einschränken würde, wird auf die Nennung beider Formen verzichtet. Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten deshalb jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

Prüfanleitung zum Erhebungsbogen zur Prüfung in der stationären Pflegeeinrichtung (Struktur- und Prozessqualität)

1. Angaben zur Prüfung und zur Einrichtung

	M/Info	
1.1	Auftragsnummer:	

Erläuterung zur Prüffrage 1.1:

Hier ist eine Auftragsnummer zu vergeben. Sie dient der Identifikation des Prüfberichtes auch im Hinblick auf die Berichtspflicht nach § 114a Abs. 6 SGB XI. Zur Gestaltung der Auftragsnummer siehe Anlage 3 Teil 2 QPR.

		M/Info
1.2	Daten zur Einrichtung	
a.	Name	
b.	Straße	
c.	PLZ/Ort	
d.	Institutions-	1.
	kennzeichen (IK)	
		2.
		3.
		4.
e.	Telefon	
f.	Fax	
g.	E-Mail	
h.	Internet-Adresse	
i.	Träger/Inhaber	
j.	Trägerart	privat freigemeinnützig öffentlich
k.	ggf. Verband	nicht zu ermitteln
l.	Einrichtungsart	stationär teilstationär
		Kurzzeitpflege
m	Datum Abschluss Ver-	
n.	sorgungsvertrag Datum Inbetriebnah-	
	me der stationären	
	Pflegeeinrichtung	
0.	Heimleitung Name	
p.	Verantw. PFK Name	
q.	Stellv. verantw. PFK Name	
r.	ggf. vorhandene Zweigstellen/Filialen	
s.	Zertifizierung	☐ liegt vor ☐ liegt nicht vor
t.	Name des Ansprech- partners für die DCS	
u.	E-Mail des Ansprech-	
v.	partners für die DCS Rufnummer des An-	
	sprechpartners für die DCS	
w.	Faxnummer des An-	
	sprechpartners für die DCS	

Erläuterung zur Prüffrage 1.2:

Institutionskennzeichen

Das Institutionskennzeichen ist von der Einrichtung zu erfragen. Es muss mindestens ein Institutionskennzeichen enthalten sein (Pflichtfeld).

Trägerart

- privat = private Trägerschaft mit gewerblichem Charakter (ggf. Zugehörigkeit zu privatem Trägerverband wie ABVP, VDAB, bpa o.ä.)
- freigemeinnützig = freigemeinnützige Trägerschaft (i.d.R. Zugehörigkeit zu einem Wohlfahrtsverband wie AWO, Caritas, Der Paritätische, DRK, Diakonie, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland ZWSt; Rechtsform überwiegend e.V., Stiftung oder gemeinnützige GmbH)
- öffentlich = Trägerschaft der Kommune oder des Landes
- nicht zu ermitteln = Trägerart ist nicht zu ermitteln.

Datum der Inbetriebnahme der stationären Pflegeeinrichtung

Hier ist anzugeben, seit wann die stationäre Pflegeeinrichtung unter dem jetzigen Träger besteht.

Zertifizierung

Nach Möglichkeit sollte das Zertifizierungsunternehmen im Freitext benannt werden.

		M/Info	
1.3	Daten zur Prüfung		
a.	Auftraggeber / Zu- ständiger Landesver-	☐ AOK ☐	KBS
	band der Pflegekassen	□ ВКК □	LKK
		□ IKK □	vdek
b	Prüfung durch	☐ MDK ☐	PKV-Prüfdienst
c.	Datum		
		von TT.MM.JJJJ	bis TT.MM.JJJJ
d.	Uhrzeit		
	1. Tag	von	bis
	2. Tag	von	bis
	3. Tag	von	bis
e.	Gesprächspartner der stationären Pflegeein- richtung		
f.	Prüfende(r) Gutachter		
g.	An der Prüfung Beteiligte	Namen	
	☐ Pflegekasse		
	Sozialhilfeträger		
	Nach heimrechtlichen Vorschriften zuständige Aufsichtsbehörde		
	Gesundheitsamt		
	☐ Trägerverband		
	☐ Sonstige: welche?		
h.	Ansprechpartner des MDK/PKV-Prüfdienstes	Name	
	für die DCS	E-Mailadresse	

Erläuterung zur Prüffrage 1.3:

Die Frage dient dem Nachweis von Prüfdatum und -zeiten sowie der Angabe von Gesprächspartnern der stationären Pflegeeinrichtung, Prüfern des MDK/des PKV-Prüfdienstes und weiteren an der Prüfung beteiligten Personen. "An der Prüfung Beteiligte" ist anzukreuzen, wenn die genannten Institutionen ganz oder teilweise beteiligt sind. Unter 1.3e sind auch die Mitarbeiter namentlich zu benennen, die die Prüfer bei der Bearbeitung der bewohnerbezogenen Fragen begleiten.

1.4	Prüfungsauftrag	nach §	M/Info 114 SGB X	I				
a. [Regelprüfung							
b. Anlassprüfung (Beschwerde Bewohner, Angehörige o.ä.) Anlassprüfung (Hinweise von anderen Institutionen) Anlassprüfung (sonstige Hinweise) c. Wiederholungsprüfung nach Regelprüfung Wiederholungsprüfung nach Anlassprüfung d. nächtliche Prüfung e. Datum der letzten Prüfung nach § 114 Abs. 1 SGB XI								
			TT.MM.JJ	JJ	ТТМ	IM.JJJJ		
f.	Letzte Prüfungen a rer Prüfinstitutione		Nach I lichen Vor zuständige sichtsbehö	Auf-	11.10			
			Gesundheitsamt					
			Sonstige					
			_					
			Keine A	Angaben				
1.5	Art der Einricht	ıng und	M/Info d Versorgui	ngssituatio	n			
			stationäre Pflege	Kurzzeitţ	oflege	Teilstationäre Pflege - Tag	Teilstationäre Pflege - Nacht	ggf. Bewohner im Schwer- punkt
vorge	haltene Plätze							
beleg	te Plätze							
davoi	n vorgehaltene Plät	ze nach	Organisat	ionsform				
			liedert					
		einges	streut					
		solitär						

Erläuterung zur Prüffrage 1.5:

Die vorgehaltenen Plätze sind nach Angabe der stationären Pflegeeinrichtung einzutragen.

Sofern die stationäre Pflegeeinrichtung neben vollstationären Plätzen zusätzlich auch andere Plätze (z. B. Kurzzeitpflege) anbietet, die Anzahl dieser Plätze jedoch nicht vertraglich festgelegt ist, ist die Gesamtanzahl aller vorgehaltenen Plätze unter vollstationärer Pflege zu erfassen. In diesen Fällen können nur die belegten Plätze mit Anzahl den Versorgungsformen zugeordnet werden.

Die Tabelle im Erhebungsbogen soll eine Übersicht über die Versorgungssituation der stationären Pflegeeinrichtung ermöglichen. Die hier gesammelten Informationen sind bei der Bewertung weiterer Fragen zu berücksichtigen.

Teilstationäre Pflegeeinrichtungen/Kurzzeitpflegeeinrichtungen können je nach landesspezifischen Regelungen sowohl als Solitäreinrichtung bestehen wie auch räumlich und organisatorisch mit anderen Einrichtungen verbunden sein.

Es ist zu überprüfen, ob die ermittelten Daten mit den Angaben des Versorgungsvertrages/Strukturerhebungsbogens übereinstimmen. Wird bei der Erhebung eine Überbelegung festgestellt, muss dieses unter der "Zusammenfassenden Beurteilung" im Prüfbericht dargestellt werden.

Wohn- /Pflegebereich	Bereich auf 1 Ebene	Anzahl Bewohner		davo	n nach SG	B XI einges	stuft in Pflo	egegrad	
			keiner	1	2	3	4	5	noch nicht eingestuft
	ja 🔲								
	ja nein								
	ја 🔲								
	ja								
	nein ja nein								
	ja nein								

Erläuterung zur Prüffrage 1.6:

Die Tabelle ist anhand der Angaben der stationären Pflegeeinrichtung auszufüllen. Sie soll eine Übersicht über die Struktur der Wohn- und Pflegebereiche in der stationären Pflegeeinrichtung ermöglichen. Die hier gesammelten Informationen können bei der Bewertung weiterer Fragen berücksichtigt werden. Besonderheiten sind im Freitext zu beschreiben.

	M/Info		
1.7	Nach Angabe der stationären Pflegeeinrichtung mit:	g Anzahl Bewohner	
a.	Wachkoma]
b.	Beatmungspflicht		
c.	Dekubitus		
d.	Blasenkatheter		-
e.	PEG-Sonde		
f.	Fixierung		
g.	Kontraktur		
h.	vollständiger Immobilität		
i.	Tracheostoma		
j.	MRSA		1
Die	terung zur Prüffrage 1.7: Fabelle gibt Hinweise über die Anzahl versorgter Es soll diese Tabelle als Hintergrundinformation für di		
1.8	Ist ein pflegefachlicher Schwerpunkt vereinbart	?	
	Wenn ja, welcher?		
Die	terung zur Prüffrage 1.8: Frage ist mit "Ja" zu beantworten, wenn ein pflege: . Versorgungsvertrag).	fachlicher Schwerpur	nkt vertraglich vereinb

art wurde

Darüber

"Die Pflegekassen dürfen ambulante und stationäre Pflege nur durch Pflegeeinrichtungen gewähren, mit denen ein Versorgungsvertrag besteht (zugelassene Pflegeeinrichtungen). In dem Versorgungsvertrag sind Art, Inhalt und Umfang der allgemeinen Pflegeleistungen (§ 84 Abs. 4 SGB XI) festzulegen, die von der Pflegeeinrichtung während der Dauer des Vertrages für die Versicherten zu erbringen sind (Versorgungsauftrag)." (§ 72 Abs. 1 SGB XI)

Pflegefachliche Schwerpunkte können z. B. sein: Pflege demenzkranker Menschen, Pflege aidskranker Menschen, Pflege beatmungspflichtiger Menschen, pädiatrische Pflege, Pflege von Menschen im Wachkoma.

1.9 Wenn schwerpunktmäßig besondere Personengruppen versorgt werden:	
werden:	
11 01 00110	
Werden die diesbezüglichen Anforderungen erfüllt?	
В	
a. schriftlich dargelegt im Einrichtungskonzept	
В	
b. Pflegefachkräfte mit schwerpunktspezifischen Kenntnissen (Fort-	
und/oder Weiterbildung)	
В	
c. Pflegehilfskräfte mit schwerpunktspezifischen Kenntnissen (Fortbil-	
dung)	
В	
d. vereinbarte Anforderungen an den Schwerpunkt werden umgesetzt	

Erläuterung zur gesamten Prüffrage 1.9:

Bei der Beantwortung der Frage sind die vertraglich vereinbarten Grundlagen zu berücksichtigen (z. B. Versorgungsvertrag). "t. n. z." ist anzukreuzen, wenn die Frage 1.8 mit "nein" beantwortet wurde.

	M/Info	l ia	neir
1.10	Werden Zusatzleistungen gemäß § 88 SGB XI von der stationären		
	Pflegeeinrichtung angeboten?		
	Wenn ja, welche?		

Erläuterung zur Prüffrage 1.10:

Wenn Zusatzleistungen angeboten werden, muss die stationäre Pflegeeinrichtung eine Liste nach § 88 Abs. 2 Nr. 3 SGB XI vorlegen können.

Die Frage dient der Informationssammlung. Wenn die stationäre Pflegeeinrichtung Zusatzleistungen anbietet und eine Liste nach § 88 Abs. 2 Nr. 3 SGB XI über ihr Angebot an Zusatzleistungen nicht vorlegen kann, ist dies im Freitext entsprechend zu dokumentieren. Die Beurteilung, ob es sich bei den angebotenen Zusatzleistungen im Sinne des Gesetzes um solche Leistungen handelt, ist nicht die Aufgabe des Prüfteams.

	M/Info	ja	nein
1.11	Werden Leistungen ganz oder teilweise durch andere Anbieter		
	erbracht?		
	Wenn ja, welche?		
a.	Körperbezogene Pflegemaßnahmen		
b.	Behandlungspflege		
c.	Betreuung		
d.	Speisen- und Getränkeversorgung		
e.	Wäscheversorgung		
f.	Hausreinigung		
		j	

Erläuterung zur Prüffrage 1.11:

Zur Erfüllung ihres Versorgungsauftrages können zugelassene vollstationäre Pflegeeinrichtungen mit anderen Leistungserbringern kooperieren. Bei pflegerischen Leistungen darf nur mit zugelassenen Leistungserbringern (§ 72 SGB XI) kooperiert werden. Soweit eine stationäre Pflegeeinrichtung Leistungen Dritter in Anspruch nimmt, bleibt die Verantwortung für die Leistungen und die Qualität bei der auftraggebenden stationären Pflegeeinrichtung bestehen.

Mit der Frage soll erfasst werden, ob die genannten Leistungsbereiche ganz oder teilweise durch externe Leistungserbringer (Outsourcing) erbracht werden. Die Kooperationspartner sind im Freitext zu benennen. Die teilweise Einbeziehung von z. B. Ernährungs- oder Wundberatern ist hier nicht zu erfassen.

2. Allgemeine Angaben

	Info
2.1	Defizite in der Ausstattung bei:
a.	Stufenloser Eingang und Wohnbereich (Niveauunterschiede sind mit
	Rampen ausgeglichen)
b.	Aufzüge mit großen, für Rollstuhlfahrer erreichbaren (Höhe unter
	1,20 m) Bedienelementen
c.	Handläufe in den Fluren
d.	Haltegriffe im Sanitärbereich (Toiletten, Duschen, Badewannen)
e.	Bad und Toilette
f.	Fäkalienspülen
g.	intakte und erreichbare Rufanlage
h.	höhenverstellbare Pflegebetten
i.	Fußboden
j.	Beleuchtung
k.	allgemeine Orientierungshilfen (Speiseraum, WC,etc.)
l.	abschließbare Medikamentenschränke
m.	Sonstiges

Erläuterung zur Prüffrage 2.1:

Die Überprüfung der baulichen Ausstattung ist eine originäre Aufgabe der nach heimrechtlichen Vorschriften zuständigen Aufsichtsbehörde. Eine systematische Überprüfung der baulichen Ausstattung (z. B. Überprüfung der Rufanlage in der gesamten Einrichtung) im Rahmen der Qualitätsprüfung findet nicht statt. Gleichwohl sind Defizite, die dem Prüfteam bei der Erhebung der relevanten Prüfinhalte auffallen, zu erfassen und im Prüfbericht zu benennen.

2.2	Wird bei der Gestaltung der Wohnräume den Wünschen und Bedürfnissen der Bewohner nach Privatheit und Wohnlichkeit Rechnung getragen?		nein	E
	M/T51/B			
a.	Ist die Gestaltung der Bewohnerzimmer z. B. mit eigenen Möbeln, per- sönlichen Gegenständen und Erinnerungsstücken sowie die Entschei-			
	dung über ihre Platzierung möglich?			
	M/B	Ī		
b.	Stehen für jeden Bewohner abschließbare Schubladen oder Fächer zur	П		
	Verfügung		_	
	M/T52/B	l		
c.	Wirken die Bewohner an der Gestaltung der Gemeinschaftsräume mit?			

Ausfüllanleitung zu 2.2a:

Die Frage ist mit "Ja" zu beantworten, wenn eine individuelle Gestaltung der Bewohnerzimmer möglich ist. Dazu können z. B. die Mitnahme von eigenen Möbeln, persönlichen Gegenständen und Erinnerungsstücken gehören sowie die Entscheidung über deren Platzierung. Eine Verifizierung der Frage erfolgt durch die Besichtigung der Zimmer der in die Stichprobe einbezogenen Bewohner.

Ausfüllanleitung zu 2.2c:

Die Frage ist durch die Konzeption der stationären Pflegeeinrichtung zu klären und ggf. durch die Befragung einiger Bewohner oder des Heimbeirates zu verifizieren.

		ja	nein	t. n. z.	E.
2.3	Bezüglich der strukturellen Anforderungen an die Versorgung von				
	Bewohnern, die demenzbedingte kognitive und/oder kommunikati-				
	ve Einschränkungen aufweisen, trifft für die stationäre Pflegeein-				
	richtung Folgendes zu:				
	M/T37/B				
a.	Sind gesicherte Aufenthaltsmöglichkeiten im Freien vorhanden?				
	M/T38/B				
b.	Können die Bewohner die Zimmer entsprechend ihren Lebensgewohn-				
	heiten gestalten?				
	M/T39/B				
c.	Wird mit individuellen Orientierungshilfen gearbeitet?				

Ausfüllanleitung zu 2.3a:

Diese Frage ist mit "Ja" zu beantworten, wenn gesicherte Aufenthaltsmöglichkeiten im Freien vorhanden sind, die Bewohner jederzeit das Gebäude der stationären Pflegeeinrichtung verlassen können und sich im Außenbereich ohne besondere Gefährdung aufhalten können. Dies kann durch verschiedene Maßnahmen erreicht werden, z. B. durch Begleitung oder einen umzäunten Garten. Sofern eine Begleitung erforderlich ist, ist insbesondere zur Nachtzeit unter Wahrung des Selbstbestimmungsrechtes des Bewohners auch die Personalausstattung der stationären Pflegeeinrichtung zu beachten.

Ausfüllanleitung zu 2.3b:

Diese Frage ist mit "Ja" zu beantworten, wenn die Bewohner die Zimmer entsprechend ihren Lebensgewohnheiten gestalten können und diese durch Differenzierungen (z. B. Bilder, Symbole oder Farben) gut unterschieden werden können.

Ausfüllanleitung zu 2.3c:

Neben Gegenständen kommen hier auch Fotos, Bilder, Farben, Symbole und Tastmöglichkeiten in Betracht.

Erläuterung zur gesamten Prüffrage 2.3:

Die Frage ist einschließlich aller Unterkriterien mit "t. n. z." zu beantworten, wenn keine Bewohner mit demenzbedingten kognitiven und/oder kommunikativen Einschränkungen in der stationären Pflegeeinrichtung leben.

3. Aufbauorganisation Personal

3.1	Sind Verantwortungsbereiche und Aufgaben für die in der Pflege, Betreuung und hauswirtschaftlichen Versorgung beschäftigten Mitarbeiter verbindlich geregelt?	ja	nein	f. n. z.	E.
a.	Organisationsstruktur z. B. in Form eines Organigramms geregelt				
b.	Verantwortungsbereiche/Aufgaben für Pflegefachkräfte z. B. in Stellenbeschreibungen geregelt und Regelung entspricht der Qualifikation (Aus-, Fort-, Weiterbildung, Anleitung)				
c.	Verantwortungsbereiche/Aufgaben für Krankenpflegehelfer z.B. in Stellenbeschreibungen geregelt und Regelung entspricht der Qualifikation (Aus-, Fort-, Weiterbildung, Anleitung)				
d.	Verantwortungsbereiche/Aufgaben für Altenpflegehelfer z.B. in Stellenbeschreibungen geregelt und Regelung entspricht der Qualifikation (Aus-, Fort-, Weiterbildung, Anleitung)				
e.	Verantwortungsbereiche/Aufgaben für angelernte Kräfte in der Pflege z.B. in Stellenbeschreibungen geregelt und Regelung entspricht der Qualifikation (Fortbildung, Anleitung)				
f.	Verantwortungsbereiche/Aufgaben für Betreuung geregelt				
g.	Verantwortungsbereiche/Aufgaben für hauswirtschaftliche Versorgung geregelt				
Die F bringe	terung zur gesamten Prüffrage 3.1: Fragen sind mit "t. n. z." zu beantworten, wenn hauswirtschaftliche Leistur er erbracht werden bzw. wenn keine Krankenpflegehelfer, Altenpflegehelf nären Pflegeeinrichtung beschäftigt werden.				
3.2	Ist die verantwortliche Pflegefachkraft zum Zeitpunkt der Prüfung den Landesverbänden der Pflegekassen bekannt?				
3.3	Die verantwortliche Pflegefachkraft erfüllt folgende Kriterien:	ja	nein		
а.	Pflegefachkraft B				
b.	ausreichende Berufserfahrung				
c.	sozialversicherungspflichtige Beschäftigung				

Erläuterung zur gesamten Prüffrage 3.3:

Weiterbildung zur Leitungsqualifikation

d.

Bei Abschluss des Versorgungsvertrages haben die Landesverbände der Pflegekassen die Anforderungen an die verantwortliche Pflegefachkraft zu überprüfen. Ist die aktuell tätige verantwortliche Pflegefachkraft von den Landesverbänden der Pflegekassen anerkannt, sind die Kriterien mit "Ja" zu beantworten. Eine weitere Überprüfung durch den MDK bzw. den PKV-Prüfdienst entfällt. Hat zwischenzeitlich ein Wechsel der verantwortlichen Pflegefachkraft stattgefunden, erhebt der MDK bzw. der PKV-Prüfdienst, ob die genannten Kriterien a. – d.

vorliegen, und leitet die Daten an die Landesverbände der Pflegekassen weiter. Dabei ist § 71 SGB XI zu berücksichtigen.

3.4	Info	4.1			
	Wie groß ist der Umfang der wöchentlichen Arbeit				
	wortlichen Pflegefachkraft in dieser stationären Pfle	egeeinrichtung?			
	Stunden				
Erläuter	rung zur Prüffrage 3.4:				
		moft wiht Himmoiga		valaham Umfana sia i	haan
	schäftigungsumfang der verantwortlichen Pflegefachki	ran gibt minweise,	III V	reichem Umrang sie i	mei
Leitung	saufgaben nachkommen kann.				
	Info		ja	nein	E.
3.5	Ist die verantwortliche Pflegefachkraft in der direkt	ten Pflege tätig?	Ш		Ш
	Mit welchem Stundenumfang?				
	weichem Stundenumung.				
D.12	D.::££ 2 £.				
	rung zur Prüffrage 3.5:	0 1 1 11 1	Da	14 . TT!	
	nfang des Einsatzes der verantwortlichen Pflegefachkr	raft in der direkten	Pfle	ge gibt Hinweise, in	wel-
chem U	mfang sie ihren Leitungsaufgaben nachkommen kann.				
	Info		ja	nein	E.
3.6	Ist die stellvertretende verantwortliche Pflegefach	ıkraft zum Zeit-			
	punkt der Prüfung den Landesverbänden der I	Pflegekassen be-			
	kannt?	8			
			in	noin	E.
3.7	Die stellvertretende verantwortliche Pflegefachkraf	t orfiillt folgorde	ja	nein	Ē
		t er funt forgende			Ш
	Kriterien:				
а. П	Pflegefachkraft		П		

Erläuterung zur gesamten Prüffrage 3.7:

sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Bei Abschluss des Versorgungsvertrages haben die Landesverbände der Pflegekassen die Anforderungen an die stellvertretende verantwortliche Pflegefachkraft zu überprüfen. Ist die aktuell tätige stellvertretende verantwortliche Pflegefachkraft von den Landesverbänden der Pflegekassen anerkannt, sind die Kriterien mit "Ja" zu beantworten. Eine weitere Überprüfung durch den MDK bzw. den PKV-Prüfdienst entfällt. Hat zwischenzeitlich ein Wechsel der stellvertretenden verantwortlichen Pflegefachkraft stattgefunden, erhebt der MDK bzw. der PKV-Prüfdienst, ob die genannten Kriterien a. und b. vorliegen und leitet die Daten an die Landesverbände der Pflegekassen weiter.

3.8 Zusammensetzung Personal

		Pflege				
	Vollzeit Stunden/Woche		Teilzeit geringfügig Beschäftigte		gfügig äftigte	
Geeignete Kräfte:	Anzahl MA	Anzahl MA	Stellen- umfang	Anzahl MA	Stellen- umfang	Gesamtstellen in Vollzeit
Verantwortliche Pflegefach- kraft						
Stelly, verantwortliche Pflegefachkraft						
Altenpfleger/in						
(Gesundheits- und) Kranken- pfleger/in						
(Gesundheits- und) Kinder- krankenpfleger/in						
Heilerziehungspfleger/in						
Krankenpflegehelfer/in						
Altenpflegehelfer/in						
angelernte Kräfte						
Auszubildende						
Bundesfreiwilligendienst- leistende						
Freiwilliges soz. Jahr						
Sonstige						
		Betreuung		1	Г	
Sozialpädagogen						
Sozialarbeiter/in						
Ergotherapeuten/						
Beschäftigungstherapeuten						
Zusätzliche Betreuungskräfte nach § 85 Abs. 8 SGB XI						
Sonstige						
	hauswirts	chaftliche V	ersorgung			
hauswirtschaftliche Fachkräfte (2-3 jährige Ausbildung)						
Hilfskräfte und angelernte Kräfte						

Erläuterung zur Prüffrage 3.8:

Mitarbeiter mit Qualifikationen, die nicht zugeordnet werden können, sind unter "Sonstige" aufzulisten. Nur die Mitarbeiter sind in der Liste aufzunehmen, die in der stationäre Pflegeeinrichtung direkt beschäftigt sind. Mitarbeiter externer Leistungserbringer bleiben in der Tabelle unberücksichtigt.

Die Tabelle im Erhebungsbogen gibt einen Überblick über die Personalzusammensetzung in den Bereichen Pflege, Betreuung und hauswirtschaftliche Versorgung in der stationären Pflegeeinrichtung. In den Spalten Voll-/Teilzeit und geringfügig Beschäftigte ist die Gesamtanzahl der Mitarbeiter unter der jeweiligen Qualifikation aufzuführen. In der Kopfzeile für Vollzeit ist anzugeben, wie viele Stunden in der stationären Pflegeeinrichtung auf Basis der dort geltenden tarifvertraglichen oder sonstigen Regelungen als Vollzeit gelten. In der letzten Spalte werden die einzelnen Angaben addiert und der gesamte Stellenumfang aufgeführt.

Die Angaben beruhen auf Selbstauskünften der stationären Pflegeeinrichtung. Sie sind bei der Prüfung der Kriterien in Kapitel 4 zugrunde zu legen. Festgestellte Auffälligkeiten sind zu benennen.

Der Anteil der Pflegeleistungen, der durch geringfügig Beschäftigte erbracht wird, sollte 20 % möglichst nicht überschreiten. (§ 20 Abs. 2 Satz 2 Rahmenvertragsempfehlungen nach § 75 Abs. 5 SGB XI teilstationäre Pflege und Kurzzeitpflege, § 21 Abs. 2 Satz 2 vollstationäre Pflege.)

Fachkräfte in der hauswirtschaftlichen Versorgung sind Mitarbeiter mit mindestens zwei- bis dreijährigen Fachausbildungen oder Studium (z. B. Wirtschafterin, Hauswirtschafterin, Koch, Dipl. Ökotrophologen, Haus- und Familienpflegerin, Dorfhelferin, Küchenmeisterin, Verpflegungsbetriebswirt).

Sofern Bundesfreiwilligendienstleistende und Absolventen des Freiwilligen Sozialen Jahres auch außerhalb der Pflege eingesetzt werden (z. B. Betreuung, Hauswirtschaft), ist dies im Freitext zu vermerken.

Stellt der Prüfer Diskrepanzen zwischen den Angaben der stationären Einrichtung und seinen eigenen Feststellungen fest, ist dies im Freitext anzugeben.

4. Ablauforganisation

	nein E.
4.1 Ist die Pflege im Sinne der Bezugspflege organisiert?	nein E.
M/B	
a. Verantwortlichkeit für Planung, Durchführung und Bewertung der Pflege als Aufgabe für Pflegefachkraft geregelt	
ge als Aufgabe ful i negeraenkraft gelegen	
b. personelle Kontinuität der pflegerischen Versorgung geregelt	
	nein E.
4.2 Nimmt die verantwortliche Pflegefachkraft ihre Aufgaben wahr?	nein E.
Nimmi die verantwortnene Phegerachkraft ihre Aufgaben wahr?	
B	
a. Umsetzung des Pflegekonzeptes	
Will Offisetzung des i negekonzeptes	
b. Organisation der fachlichen Planung, Durchführung und Evaluation der	
organisation der raemienen i ramang, Buremani ang and Evaration der	
Pflegeprozesse	
c. Organisation für fachgerechte Führung der Pflegedokumentation	
Organisation for facing events a unit of the second mentation and the second mentation and the second mentation are second mentation.	
d. an dem Pflegebedarf orientierte Dienstplanung der Pflegekräfte	
B B	
e. regelmäßige Durchführung der Dienstbesprechungen innerhalb des	П
regennance Darentaniang der Dienstoespreenungen innernato des	
regelmäßige Durchführung der Dienstbesprechungen innerhalb des Pflegebereichs	
Pflegebereichs	

Erläuterung zur gesamten Prüffrage 4.2:

Die enthaltenen Kriterien sind jeweils mit "Ja" zu beantworten, wenn die Aufgabenwahrnehmung in der Ablauforganisation und im Qualitätsmanagement nachvollziehbar ist.

Bei der Beantwortung der Frage, ob die verantwortliche Pflegefachkraft ausreichend Zeit für die Wahrnehmung ihrer Leitungsaufgaben hat, sind auch landesrechtliche Regelungen zu beachten. Als Hintergrundinformationen dienen die Fragen 3.4 und 3.5.

Wenn die verantwortliche Pflegefachkraft nach Auffassung des Prüfers nicht ausreichende Zeit für ihre Aufgaben hat, ist dies im Freitext zu begründen.

Von regelmäßig durchgeführten Dienstbesprechungen ist auszugehen, wenn diese turnusmäßig in Abhängigkeit von den Erfordernissen der stationären Pflegeeinrichtung nachvollziehbar und dokumentiert durchgeführt werden.

	M/B	ja	nein	t. n. z.	Е.
4.3	Ist die fachliche Anleitung und Überprüfung körperbezogener Pfle-				
	gemaßnahmen von Mitarbeitern ohne pflegerische Ausbildung				
	durch Pflegefachkräfte nachvollziehbar gewährleistet?				

Erläuterung zur Prüffrage 4.3:

Die Frage ist mit "Ja" zu beantworten, wenn die fachliche Anleitung und Überprüfung körperbezogener Pflegemaßnahmen, z. B. im Rahmen der praktischen Anleitung, dokumentiert sind. Dies gilt für Mitarbeiter mit einer Qualifikation unterhalb einer einjährigen Ausbildung als Altenpflegehelfer/Krankenpflegehelfer.

Die Frage ist mit "t. n. z." zu beantworten, wenn keine Mitarbeiter ohne pflegerische Ausbildung beschäftigt sind.

		ja	nein	E.
4.4	Liegen geeignete Dienstpläne für die Pflege vor?			
	VD			
a.	dokumentenecht (z. B. kein Bleistift, keine Überschreibungen, kein	П		
۵.	Tipp-Ex, keine unleserlichen Streichungen)	Ш	ш	
	11pp-Ex, keine umesernenen Suerenungen)	_		
b.	Soll-, Ist- und Ausfallzeiten			
	M/B		_	
c.	Zeitpunkt der Gültigkeit und Einsatzort	ЦШ	Ш	
d.	vollständige Namen (Vor- und Zunamen)			
	MB		ш	
e.	Qualifikation			
f.	M/B (VV 1 1 N 4 1 1)			
Ι.	Umfang des Beschäftigungsverhältnisses (Wochen- oder Monatsarbeits-	Ш	Ш	
	zeit)			
g.	Legende für Dienst- und Arbeitszeiten	П		
	M/B			
h.	Datum			
i.	M/B	1		
1.	Unterschrift der verantwortlichen Person	Ш	Ш	
j.	Übergabezeiten und Zeiten für Teambesprechungen	П		
			_	
	M/B	ja	nein	E.
4.5	Ist die Personaleinsatzplanung mit Blick auf den Versorgungs- und	Ш		
	Pflegebedarf der Bewohner adäquat?			

Erläuterung zur Prüffrage 4.5:

Es geht hier nicht um den Abgleich des vereinbarten mit dem vorgehaltenen Pflegepersonal.

Die Frage ist mit "nein" zu beantworten, wenn nicht "Rund-um-die Uhr" eine Pflegefachkraft anwesend ist. Die Frage kann auch dann mit "nein" beantwortet werden, wenn es konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass die eingesetzten Pflegefachkräfte/Pflegekräfte ihren Aufgaben unter Berücksichtigung der Pflege und Hilfebedarfe der Bewohner nicht nachkommen können. Die Anhaltspunkte sind vom Prüfer nachvollziehbar zu beschreiben (z. B. bei mehrfach deutlichen Mängeln in der Versorgungsqualität – wie Nahrungs- und Flüssigkeitsversorgung, Dekubitusprophylaxe – die in Zusammenhang mit der Personaleinsatzplanung stehen können).

5. Qualitätsmanagement

	M/B	ja	nein	E	₹.
5.1	Liegt die Verantwortung für das Qualitätsmanagement auf der				
	Leitungsebene und werden die Aufgaben von dieser wahrgenom-				
	men?				

Erläuterung zur Prüffrage 5.1:

Nach den Maßstäben und Grundsätzen für die Qualität und die Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der vollstationären Pflege vom 27. Mai 2011 führen die Träger der vollstationären Pflegeeinrichtung auf der Basis ihrer konzeptionellen Grundlagen einrichtungsintern ein Qualitätsmanagement durch, das auf eine stetige Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität ausgerichtet ist. Die Verantwortung für die Umsetzung des Qualitätsmanagements liegt auf der Leitungsebene der stationären Pflegeeinrichtung.

Die Frage ist mit "Ja" zu beantworten, wenn die stationäre Pflegeeinrichtung nachvollziehbar (z. B. durch Stellenbeschreibung, Organigramm) die Verantwortung für das Qualitätsmanagement der stationären Pflegeeinrichtung der Leitungsebene (z. B. Pflegedienstleitung, der Leitung unterstellte Stabsstelle) zugeordnet hat und diese Verantwortung von dieser Person nachvollziehbar wahrgenommen wird (z. B. Festlegung/Freigabe von Zielen, Prozessen).

		ja	nein	Nicht geprüft	Е.
5.2	Setzt die stationäre Pflegeeinrichtung die folgenden zwei per Zu-				
	fallsauswahl ausgewählten Expertenstandards um?				
a.	Dekubitusprophylaxe				
b.	Pflegerisches Schmerzmanagement – Akutschmerz				
c.	Pflegerisches Schmerzmanagement – chronischer Schmerz				
d.	Sturzprophylaxe				
e.	M/B				
	Kontinenzförderung				
f.	Chronische Wunden				
g.	Ernährungsmanagement				

Erläuterung zur gesamten Prüffrage 5.2:

Mit dieser Frage wird die Einrichtung vor Ort in ihrer Professionalität gestärkt.

In die Prüfung werden exemplarisch zwei der o. a. Expertenstandards einbezogen. Die Auswahl der in die Prüfung einzubeziehenden Expertenstandards erfolgt durch den Prüfer nach dem Zufallsprinzip. Die nicht einbezogenen Expertenstandards werden mit "nicht geprüft" gekennzeichnet.

Der Expertenstandard zum pflegerischen Schmerzmanagement bei chronischen Schmerzen ist im April 2015 abschließend veröffentlicht worden. Seit April 2016 kann dieser Expertenstandard in die Prüfung einbezogen werden.

Die Frage ist jeweils mit "Ja" zu beantworten, wenn aus Dokumenten des internen Qualitätsmanagements zweifelsfrei erkennbar ist, dass die Implementierung des Expertenstandards entsprechend den Empfehlungen des DNQP erfolgt ist (beispielsweise ist aus Unterlagen erkennbar, dass standardspezifische Fortbildungen durchgeführt wurden und es liegen Protokolle von Arbeitsgruppensitzungen zur Anpassung des Standards an die Bedingungen in der stationären Pflegeeinrichtung vor).

Auch wenn die bisherigen Expertenstandards des Deutschen Netzwerks für Qualitätsentwicklung in der Pflege keine direkte gesetzlich definierte Verbindlichkeit nach § 113a SGB XI für die Pflegekräfte und Pflegeeinrichtungen entfalten, können die Expertenstandards dennoch als "vorweggenommene Sachverständigengutachten" gewertet werden, die bei juristischen Auseinandersetzungen als Maßstab zur Beurteilung des aktuellen Standes der medizinisch-pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse herangezogen werden. Demgegenüber sind Experten-

richtun	gen unmittelbar verbindlich.				
5.3	Ergreift die stationäre Pflegeeinrichtung Maßnahmen, um Kontrakturen zu vermeiden?	ja	nein		E.
Die sta traktur	erung zu Prüffrage 5.3: ationäre Pflegeeinrichtung beschreibt dem Prüfer, welche internen Maßnah zu vermeiden, wie z.B.: entsprechende Handreichungen für die Mitarbeite ätszirkeln, angepasste Standards, Bewegungs- und Mobilitätsförderung).				
5.4	Liegt in der stationären Pflegeeinrichtung eine aktuelle Liste der in der Pflege eingesetzten Mitarbeiter mit Qualifikationen und ausgewiesenen Handzeichen vor?	ja	nein		E.
a.	aktuell (umfasst alle Mitarbeiter, die seit mehr als 1 Woche beschäftigt sind)				
b.	Nennung der Qualifikation				
c.	Vor- und Zunamen				
d.	Handzeichen übereinstimmend				
Sowoh derlich	erung zur gesamten Prüffrage 5.4: al bei handschriftlicher als auch bei EDV-gestützter Pflegedokumentation bei der Erstellung der Handzeichenliste ist darauf zu achten, dass jede eiter zugeordnet werden kann.				
5.5	Wird ein geeignetes Konzept zur Einarbeitung neuer Mitarbeiter in der Pflege nachweislich angewandt?	ja	nein	t. n. z.	Е.
a.	Zielvorgaben im Konzept				
b.	zeitlichen Vorgaben im Konzept				
c.	inhaltlichen Vorgaben im Konzept				
d.	Pflegefachkraft als Ansprechpartner im Konzept benannt				
e.	B Differenzierung nach Qualifikation der Mitarbeiter im Konzept				
f.	Einarbeitungsbeurteilung im Konzept				
1	В	l			

standards zur Sicherung und Weiterentwicklung in der Pflege nach § 113a SGB XI für zugelassene Pflegeein-

Erläuterung zur Prüffrage 5.5g:

Konzept angewandt

"T. n. z." ist anzukreuzen, wenn ein geeignetes Konzept vorliegt aber bisher nicht angewandt werden konnte, weil seit Vorliegen des Konzeptes keine Mitarbeiter eingestellt wurden.

	M/T32/B	ja	nein	E.
5.6	Werden die Mitarbeiter in der Pflege und Betreuung regelmäßig in Erster Hilfe und Notfallmaßnahmen geschult?		Ш	
Von die s	üllanleitung zu 5.6: einer regelmäßigen Schulung der Mitarbeiter in Erster Hilfe und Notfallma tationäre Pflegeeinrichtung belegen kann, dass solche Schulungen für die len von nicht mehr als zwei Jahren durchgeführt wurden.			
	n Schulungen, die z.B. die stationären Pflegeeinrichtungen selbst zu diesem ebliche Ersthelferschulungen dazu zählen.	Then	ien anb	ieten, können auch
5.7	Erfolgt eine nachweisliche Bearbeitung von Beschwerden?	ja	nein	E.
Die r	üllanleitung zu 5.7: nachweisliche Bearbeitung ist gegeben, wenn die stationäre Pflegeeinrichtun Beschwerden erbringt.	ıg den	Nachw	veis durch bearbei-
U	rn Zweifel an der Beurteilung des Kriteriums bestehen, werden ergänzend d er befragt. Die Anzahl bearbeiteter Beschwerden ist nicht bewertungsreleva	v	flegepe	rsonal und die Be-
6. H	ygiene			
	M/TS3/B	ja	nein	E.
6.1	Ist der Gesamteindruck der stationären Pflegeeinrichtung im Hinblick auf Sauberkeit, Ordnung und Geruch gut?			
Die I chen	üllanleitung zu 6.1: Frage ist mit "Ja" zu beantworten, wenn der Gesamteindruck der stationär wie Bewohnerzimmern, Gemeinschaftsflächen, Aufenthaltsräumen, Sanitärr ung und Geruch gut ist.		_	
6.2	Gibt es in der stationären Pflegeeinrichtung ein angemessenes Hygienemanagement?	ja	nein	E.
a.	innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Desinfektion und Umgang mit Sterilgut			
b.	Reinigung und Ver- und Entsorgung kontagiöser oder kontaminierter Gegenstände			
с.	Durchführung innerbetrieblicher Verfahrensanweisungen wird regelmäßig überprüft			
d.	innerbetriebliche Verfahrensanweisungen Mitarbeitern bekannt			
e.	alle im Rahmen des Hygienemanagements erforderlichen Desinfekti- onsmittel sind vorhanden			

Erläuterung zur gesamten Prüffrage 6.2:

Die innerbetrieblichen Verfahrensweisen/der Hygieneplan müssen allen Mitarbeitern nachweislich bekannt sein und mindestens Angaben enthalten über die Händedesinfektion, das Tragen von Schutzkleidung, den Umgang mit Schmutzwäsche sowie die Hygiene im Umgang mit Pflegehilfsmitteln und der Aufbereitung von Geräten. Hygienische Gesichtspunkte bei speziellen Pflegemaßnahmen können auch in den dafür erstellten Standards/Richtlinien festgelegt werden.

Erläuterung zur Prüffrage 6.2c:

Die Frage ist mit "Ja" zu beantworten, wenn Nachweise zur regelmäßigen Überprüfung vorliegen, z. B. Protokolle.

Erläuterung zur Prüffrage 6.2d:

Nachprüfbar sind die Kriterien der Frage z. B. durch von den Mitarbeitern abgezeichnete Dienstanweisungen, und/oder durch Befragungen der Mitarbeiter per Zufallsauswahl.

Erläuterung zur Prüffrage 6.2e:

Die Frage ist mit "Ja" zu beantworten, wenn in den stichprobenartig besuchten Wohn-/Pflegebereichen die zum Hygienemanagement erforderlichen Desinfektionsmittel vorrätig sind.

Die Frage dient der Überprüfung der Plausibilität des Hygienemanagements. Es besteht damit kein Anspruch auf vollständige Überprüfung der Plausibilität bei der Anwendung des Hygienemanagements.

		Jа	nein	E.
6.3	Stehen den Mitarbeitern in stichprobenartig besuchten Wohnberei-			
	chen in erforderlichem Umfang Arbeitshilfen zur Verfügung?			
	M/B			
a.	Handschuhe			
	M/B			
b.	Händedesinfektionsmittel			
	M/B			
c.	Schutzkleidung			
Zur E	nterung zur gesamten Prüffrage 6.3: Beantwortung dieser Frage ist zu überprüfen, ob in der stationären Pflegeein n vorrätig sind, außerdem sind die Mitarbeiter der stationären Pflegeeinrich der Rahmenverträge nach § 75 Abs. 1 SGB XI sind zu berücksichtigen.		zu befrage	en. Die Regelun
	M/B	ja	nein	E.
6.4	Liegen geeignete Standards/Verfahrensabläufe zum Umgang mit	\sqcup		

Erläuterung zur Prüffrage 6.4:

gen vor?

Die Sektion "Hygiene in der ambulanten und stationären Kranken- und Altenpflege/Rehabilitation" der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH) hat für Pflegeeinrichtungen den "Maßnahmenplan beim Auftreten von MRSA" erarbeitet. Insbesondere die folgenden in dieser Empfehlung enthaltenen Anforderungen sollten in den schriftlichen Regelungen der stationären Pflegeeinrichtung beachtet werden:

MRSA und zur Sicherstellung entsprechender Hygieneanforderun-

- Schutzmaßnahmen vor Kontamination sowie die Information aller mit dem Bewohner in Kontakt kommenden Personen
- Meldepflicht laut § 6 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz für gehäuftes Auftreten nosokomialer Infektionen, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird
- Hygienemaßnahmen, z. B. Händehygiene, Tragen von Schutzkitteln, Mundschutz, Einmalhandschuhen bei direktem Patientenkontakt oder Verbandwechsel
- Desinfektions- und Reinigungsmaßnahmen des Bewohnerzimmers, der Pflegeutensilien, Instrumente, Wäsche und Textilien, des Essgeschirrs sowie z. B. bei der Nutzung des Stationsbades
- Unterbringung in Einzelzimmern bei Bewohnern, die abgesaugt werden müssen, Bewohnern mit starker Sekretabsonderung, nässenden Ekzemen, stark ausgetrockneter oder schuppender Haut
- Regelungen zur Aufhebung der Unterbringung im Einzelzimmer (wenn frühestens 3 Tage nach Abschluss der Behandlung 3 x Kontrollabstriche im mindestens Tagesabstand abgenommen werden und diese alle negativ sind)
- Maßnahmen bei Verlegung und Transport in andere Einrichtungen (insbesondere Information der Zieleinrichtung, Beschränkung auf medizinisch notwendige Transporte)
- Abschlussdesinfektion aller Gegenstände und Flächen nach Entlassung oder erfolgreicher MRSA-Sanierung.

Die Frage ist mit "Ja" zu beantworten, wenn:

- die vorliegenden Regelungen die aufgelisteten Empfehlungen berücksichtigen und
- nachweislich Schulungsmaßnahmen für die Mitarbeiter durchgeführt werden.

7. Verpflegung

	M/T57/B	ja	nein	E.
7.1	Wird der Speiseplan in gut lesbarer Form eines Wochenplans be-			
	kannt gegeben?			

Ausfüllanleitung zu 7.1:

Die Frage ist mit "Ja" zu beantworten, wenn bei der Bekanntgabe des Speiseplans nachfolgende Kriterien berücksichtigt sind:

- seniorengerechte Schrift (mindestens den Schriftgrad 14 und einen geeigneten Schrifttyp, z. B. Arial)
- Aushänge in den Wohnbereichen, auch für Rollstuhlfahrer einsehbar
- Verteilung/Information an immobile Bewohner.

		ja	nein	t. n. z.	E.
7.2	Wird in der stationären Pflegeeinrichtung ein abwechslungsreiches,				
	vielseitiges und bedarfsgerechtes Speisenangebot vorgehalten?				
	M/T55/B				
a.	Wird bei Bedarf Diätkost angeboten?				
	M/T41/B				
b.	Gibt es ein bedarfsgerechtes Speisenangebot für Bewohner mit De-				
	menz?				
	M/T56/B				
c.	Ist die Darbietung von Speisen und Getränken an den individuellen				
	Fähigkeiten der Bewohner orientiert?				
	M/T58/B				
d.	Orientieren die Portionsgrößen sich an den individuellen Wünschen der				
	Bewohner?				

Ausfüllanleitung zu 7.2a:

Die Frage ist mit "Ja" zu beantworten, wenn die stationäre Pflegeeinrichtung geeignete Nachweise darüber führen kann – z. B. über einen Speiseplan –, dass die Bewohner bei Bedarf Diätkost erhalten.

Ausfüllanleitung zu 7.2.b:

Die Frage ist mit "Ja" zu beantworten, wenn das Angebot an Speisen und Getränken den speziellen Anforderungen von Bewohnern mit Demenz entspricht. Dies kann durch verschiedene Maßnahmen erreicht werden, z. B. durch Begleitung, Anleitung, spezielle Darreichungs- oder Präsentationsformen.

Ausfüllanleitung zu 7.2c:

Die Frage ist mit "Ja" zu beantworten, wenn die stationäre Pflegeeinrichtung z. B. über die Pflegedokumentation nachweist, dass bei der Darbietung von Speisen und Getränken die individuellen Fähigkeiten der Bewohner berücksichtigt werden.

Bei der Orientierung an den individuellen Fähigkeiten ist z.B. zu berücksichtigen, dass die Nahrung nur bei tatsächlicher Notwendigkeit klein geschnitten wird oder als passierte Kost serviert wird.

Ausfüllanleitung zu 7.2d:

Die Frage ist mit "Ja" zu beantworten, wenn sich die Portionsgrößen an den individuellen Wünschen der Bewohner orientieren und dies durch Beobachtung und Befragung der Bewohner oder Mitarbeiter verifiziert werden kann.

	M/T54/B	ja	nein		E.
7.3	Kann der Zeitpunkt des Essens im Rahmen bestimmter Zeitkorridore frei gewählt werden?				
Die F führe	üllanleitung zu 7.3: Frage ist mit "Ja" zu beantworten, wenn die stationäre Pflegeeinrichtung n kann - z.B. über einen Speiseplan -, dass die Bewohner in einem angem estens 90 Minuten) selbst bestimmen können, wann sie die Hauptmahlzeiten	essene	en zeitl	ichen Rah	
7.4	Wird speziellen Erfordernissen der Nahrungs- und Flüssigkeitszufuhr der Bewohner Rechnung getragen?	ja	nein	t. n. z.	E.
a.	es gibt ein bedarfsgerechtes Speisenangebot für Bewohner mit Schluck- störungen				
b.	mindestens drei Haupt- und zwei Zwischenmahlzeiten werden angeboten				
c.	der Abstand zwischen der zuletzt für alle Bewohner angebotenen Mahlzeit am Abend und der ersten Mahlzeit am Morgen beträgt weniger als 12 Stunden				
d.	der Abstand der zuletzt für Bewohner mit Diabetes mellitus oder gerontopsychiatrisch beeinträchtigte Bewohner angebotenen Mahlzeit am Abend und der ersten Mahlzeit am Morgen beträgt weniger als 10 Stunden				
Die F gen v	terung zur Prüffrage 7.4a: Trage ist mit "Ja" zu beantworten, wenn das Angebot an Speisen und Geträr on Bewohnern mit Schluckstörungen entspricht. Dies kann durch verschie z. B. durch Begleitung, Anleitung, angepasste Konsistenzen.				
7.5	Werden die Mahlzeiten in für die Bewohner angenehmen Räumlichkeiten und ruhiger Atmosphäre angeboten?				
Der F tens d erfüll	üllanleitung zu 7.5: Prüfer muss die Räume während einer Mahlzeit besichtigen und dabei unte der Bewohner, des Geräuschniveaus, der sachlichen Ausstattung der Räun t ist.				
8.1	Werden Leistungen der Betreuung angeboten?	ja	nein		E.
a. b.	Werden im Rahmen der Betreuung Gruppenangebote gemacht? M/T43/B Werden im Rahmen der Betreuung Angebote für Bewohner gemacht, die nicht an Gruppenangeboten teilnehmen können?				
c.	M/T44/B Gibt es Aktivitäten zur Kontaktaufnahme/Kontaktpflege mit dem örtlichen Gemeinwesen?				
d.	M/T45/B Gibt es Maßnahmen zur Förderung der Kontaktpflege zu den Angehöri-				

Ausfüllanleitung zu 8.1a:

Das Kriterium ist erfüllt, wenn die stationäre Pflegeeinrichtung Gruppenangebote konzeptionell plant und regelmäßig anbietet; regelmäßig bedeutet an mindestens fünf von sieben Wochentagen.

Der Nachweis dieses Kriteriums wird anhand von Plänen zu Gruppenangeboten der letzten drei Monate erbracht.

Ausfüllanleitung zu 8.1b:

Das Kriterium ist erfüllt, wenn die stationäre Pflegeeinrichtung für Bewohner, die aufgrund kognitiver Defizite, Einschränkungen in der Mobilität oder anderer Handicaps nicht an Gruppenangeboten teilnehmen können, an mindestens drei von sieben Tagen Angebote für diese Bewohnergruppe plant und anbietet. Dies wird anhand der Konzeption und der Angebotsplanung überprüft. Es ist nicht ausreichend, nur persönliche Gedenktage zu berücksichtigen und Unterstützung bei persönlichen Anliegen zu geben.

Ausfüllanleitung zu 8.1c:

Die Frage ist mit "Ja" zu beantworten, wenn die stationäre Pflegeeinrichtung regelmäßige und geplante Kontakte zu Vereinen, Kirchengemeinden und Organisationen im Ort pflegt, die dem Ziel dienen, für die Bewohner mehr soziale Kontakte herzustellen und ihnen eine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft innerhalb und außerhalb der stationären Pflegeeinrichtung zu ermöglichen.

Ausfüllanleitung zu 8.1d:

Das Kriterium ist erfüllt, wenn die stationäre Pflegeeinrichtung die Kontaktpflege zu Angehörigen und Bezugspersonen plant und diese regelmäßig in die Betreuung, Versorgung und Pflege der Bewohner einbezieht bzw. einzubeziehen versucht.

Der Nachweis wird durch die Konzeption sowie durch andere geeignete Nachweise (z. B. durch Einladungsschreiben, Aushänge, Informationsschreiben) erbracht. Sofern Zweifel an der Beurteilung des Kriteriums bestehen, werden ergänzende Informationen des Pflegepersonals eingeholt.

В	ja	nein	E.
8.2 Werden diese Angebote den Bewohnern in geeigneter Weise zur			
Kenntnis gebracht?			
Erläuterung zur Prüffrage 8.2:			
Die Form der Information ist individuell auf den Bewohner abzustimmen. Geeign	nete F	ormen	sind u. a. Aushang.
persönliche Information, Hauszeitung, sonstige Informationssysteme.			0
personnene information, rrauszeitung, sonstige informationssysteme.			
M/T46/B	ja	nein	Е.
8.3 Sind die Angebote der Betreuung auf die Bewohnergruppen und			
deren Bedürfnisse ausgerichtet?			
	_		

Ausfüllanleitung zu 8.3:

Die Frage ist mit "Ja" zu beantworten, wenn die Angebote der Betreuung auf die Bewohnergruppen und deren Bedürfnisse und Fähigkeiten ausgerichtet sind, z. B. zielgruppenspezifische Angebote für besondere Personengruppen (z. B. kultur-, religions-, geschlechts-, altersspezifisch).

Das Kriterium wird anhand einer entsprechenden Konzeption, die differenzierte Angebote für unterschiedliche Zielgruppen enthält, geprüft. Sofern Zweifel an der Beurteilung des Kriteriums bestehen, werden ergänzend das Pflegepersonal und die Bewohner befragt.

	В	ja	nein	Е.
8.4	Wird die Betreuung durch festangestellte Mitarbeiter koordiniert?			

Erläuterung zur Prüffrage 8.4:

Die Frage ist mit "Ja" zu beantworten, wenn mindestens die Koordination der Betreuung durch festangestellte Mitarbeiter erfolgt.

8.5	Besitzt der für die Betreuung der gerontopsychiatrisch beeinträchtigten Bewohner zuständige Mitarbeiter spezielle Kenntnisse (Fortund/oder Weiterbildung)?	ja	nein	t. n. z.	E.
	Wenn ja welche?]			
Die F verfü	rterung zur Prüffrage 8.5: Frage ist mit "Ja" zu beantworten, wenn die betreffenden Mitarbeiter über ogen oder entsprechende Schulungsmaßnahmen nachweisen können (z. B. berungsarbeit).				
	Frage ist mit "t. n. z." zu beantworten, wenn in der stationären Pflegeeinrich schiatrischen Beeinträchtigungen leben.	tung k	eine B	ewohner	mit geron-
8.6	In welchem Stellenumfang sind in der stationären Pflegeeinrichtung Mitarbeiter für die Betreuung beschäftigt (ohne zusätzliche Betreuungskräfte nach § 85 Abs. 8 SGB XI)?				
<u>Erläu</u>	iterung zur Prüffrage 8.6:				
Es ist	t durch den Prüfer festzustellen, in welchem Stellenumfang in Vollzeitstell				
_	setzt werden. Dabei ist von der in der Pflegeeinrichtung üblichen wöchen 40 h, auszugehen.	tliche	n Arbe	itszeit, z	. B. 38,5 h
8.7	Hat die stationäre Pflegeeinrichtung auf der Grundlage des § 84 Abs. 8 i. V. m. § 85 Abs. 8 SGB XI Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuungskräfte vereinbart?	ja	nein		
	Wenn ja, mit welchem Stellenumfang?				
Es ist tungs	aterung zur Prüffrage 8.7: t durch den Prüfer festzustellen, ob auf der Grundlage des § 84 Abs. 8 i. V. zuschläge vereinbart sind. i ist von der in der Pflegeeinrichtung üblichen wöchentlichen Arbeitszeit,				
hen. kräfte schla	Der Stellenumfang ergibt sich aus dem vereinbarten Personalschlüssel (Pee nach § 85 Abs. 8 SGB XI). Sofern kein Personalschlüssel im Zusammeg vereinbart wurde, gilt die entsprechende Regelung des jeweiligen La XI bzw. die gesetzliche Vorgabe nach § 85 Abs. 8 Nr. 2 SGB XI (Personals	rsona enhan indesi	lrichtw g mit o ahmen	ert für E dem Ver vertrags	Betreuungs- gütungszu-
8.8	Sind die gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen an zusätzliche Betreuungskräfte nach § 85 Abs. 8 SGB XI im Hinblick auf die Beschäftigung, Qualifikation und Aufgabenwahrnehmung erfüllt?	ja	nein	t. n. z.	E.
a.	Sind die Stellen der zusätzlichen Betreuungskräfte im vereinbarten Umfang besetzt?				
b.	Verfügen die eingesetzten zusätzlichen Betreuungskräfte über die erforderliche Qualifikation gemäß § 4 der Betreuungskräfte-RL?				
c.	Haben alle eingesetzten zusätzlichen Betreuungskräfte im vergangenen Jahr nach § 4 Abs. 4 der Betreuungskräfte-RL an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von insgesamt mindestens 16 Unterrichtsstunden teilgenommen?				
d.	Ist gewährleistet, dass zusätzliche Betreuungskräfte gemäß § 2 der Betreuungskräfte-RL nicht regelmäßig körperbezogene Maßnahmen, Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege oder hauswirtschaftliche Tätigkeiten durchführen?				

Erläuterung zur Prüffrage 8.8a:

Die Frage ist mit "Ja" zu beantworten, wenn alle Stellen entsprechend des vereinbarten Stellenumfangs (siehe 8.7) besetzt sind. Wenn nicht alle Stellen besetzt sind, ist der Stellenumfang der nicht besetzten Stellen im Freitext zu benennen.

Erläuterung zur Prüffrage 8.8b:

Die Qualifikation umfasst nach den "Richtlinien nach § 53c SGB XI zur Qualifikation und zu den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in stationären Pflegeeinrichtungen (Betreuungskräfte-RL)" ein Orientierungspraktikum im Umfang von fünf Tagen, einen Basiskurs im Umfang von 100 h (Modul 1), ein Betreuungspraktikum in einer stationären Pflegeeinrichtung im Umfang von zwei Wochen (Modul 2) sowie einen Aufbaukurs im Umfang von 60 h (Modul 3).

Die Frage ist mit "Ja" zu beantworten, wenn alle als zusätzliche Betreuungskräfte beschäftigten Mitarbeiter gemäß § 4 der Betreuungskräfte-RL qualifiziert sind und dies über Nachweise belegt ist. Wenn die Kenntnisse in anderen Ausbildungen oder Fortbildungsmaßnahmen erworben worden sind, gelten die Qualifikationsmaßnahmen auch als erfüllt. Wenn Mitarbeiter nicht über entsprechende Qualifizierungen verfügen, ist der Stellenumfang dieser Mitarbeiter im Freitext anzugeben.

Sofern hiervon Abweichendes mit den Landesverbänden der Pflegekassen vereinbart wurde, ist dieses maßgeblich.

Wenn die Pflegeeinrichtung trotz Vereinbarung mit den Pflegekassen keine zusätzlichen Betreuungskräfte beschäftigt, ist die Frage mit "t. n. z". zu beantworten.

Erläuterung zur Prüffrage 8.8c:

Nach § 4 Abs. 4 der Betreuungskräfte-RL umfasst die regelmäßige Fortbildung jährlich mindestens insgesamt 16 Unterrichtsstunden, in der das vermittelte Wissen aktualisiert wird und die eine Reflexion der beruflichen Praxis einschließt. Im Jahr des Abschlusses der Qualifizierungsmaßnahme ist eine Fortbildung nicht erforderlich (erst im folgenden Kalenderjahr, sofern ein Beschäftigungsverhältnis besteht).

Die Frage ist mit "Ja" zu beantworten, wenn alle als zusätzliche Betreuungskräfte beschäftigten Mitarbeiter im vergangenen Jahr im Umfang von mindestens 16 Unterrichtsstunden an entsprechenden Maßnahmen teilgenommen haben. Wenn Mitarbeiter nicht an entsprechenden Fortbildungen teilgenommen haben, ist der Stellenumfang dieser Mitarbeiter im Freitext anzugeben. Sofern eine Betreuungskraft im vergangenen Jahr noch nicht in der stationären Pflegeeinrichtung beschäftigt war, trifft die Frage für diese Kraft nicht zu.

Sofern hiervon Abweichendes mit den Landesverbänden der Pflegekassen vereinbart wurde, ist dieses maßgeblich.

Erläuterung zur Prüffrage 8.8d:

Nach § 2 Abs. 4 der Betreuungskräfte-RL gehören zu den Aufgaben der zusätzlichen Betreuungskräfte auch die Hilfen, die bei der Durchführung ihrer Betreuungs- und Aktivierungstätigkeiten unaufschiebbar und unmittelbar erforderlich sind, wenn eine Pflegekraft nicht rechtzeitig zur Verfügung steht. Zusätzliche Betreuungskräfte dürfen nicht regelmäßig in körperbezogene Maßnahmen, Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege sowie hauswirtschaftliche Tätigkeiten eingebunden werden.

Die Frage ist mit "Ja" zu beantworten, wenn zusätzliche Betreuungskräfte nicht regelmäßig in der Pflege (z. B. Essen anreichen) oder bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten (z. B. Speisenverteilung) eingesetzt werden. Dies ist anhand von Dienstplänen, Beobachtungen in der stationären Pflegeeinrichtung, Gesprächen mit den zusätzlichen Betreuungskräften und ggf. der Pflegedokumentation der Pflegebedürftigen zu prüfen, die in die Zufallsstichprobe einbezogen worden sind.

Wenn die Pflegeeinrichtung trotz Vereinbarung mit den Pflegekassen keine zusätzlichen Betreuungskräfte beschäftigt, ist die Frage mit "t. n. z". zu beantworten.

		ja	nein	E.
8.9	Wird die Eingewöhnung der Bewohner in die stationäre Pflegeein-			
	richtung systematisch begleitet?			
	M/T47/B			
a.	Gibt es Hilfestellungen zur Eingewöhnung in die stationäre Pflegeein-			
	richtung?			
	M/T48/B			
b.	Erfolgt eine regelhafte Überprüfung und ggf. Anpassung der Angebote			
	zur Eingewöhnung durch die stationäre Pflegeeinrichtung?			

Ausfüllanleitung zu 8.9a:

Hilfestellungen zur Eingewöhnung sind z. B. Bezugspersonen, Unterstützung bei der Orientierung, Integrationsgespräch nach 6 Wochen.

Das Kriterium ist erfüllt, wenn die stationäre Pflegeeinrichtung eine Konzeption mit systematischen Hilfen für die Eingewöhnung hat und diese nachweislich umsetzt.

Ausfüllanleitung zu 8.9b:

Die Frage ist mit "Ja" zu beantworten, wenn die Eingewöhnungsphase in Bezug auf den einzelnen Bewohner ausgewertet wird und erkennbar ist, dass ggf. notwendige Veränderungen realisiert worden sind bzw. realisiert werden sollen. Die Prüfung erfolgt anhand konzeptioneller Aussagen. Sofern Zweifel an der Beurteilung des Kriteriums bestehen, werden ergänzend das Pflegepersonal und die Bewohner befragt.

M/T49/B	ja	nein	E.
8.10 Gibt es konzeptionelle Aussagen zur Sterbebegleitung?			

Ausfüllanleitung zu 8.10:

Konzeptionelle Aussagen zur Sterbebegleitung müssen über folgende Mindestinhalte verfügen:

- Absprachen des Bewohners mit der stationären Pflegeeinrichtung über Wünsche und Vorstellungen zur letzten Lebensphase und zum Verfahren nach dem Tod
- Die Vermittlung einer psychologischen oder seelsorgerischen Sterbebegleitung (z. B. über einen Hospizdienst)

Prüfanleitung zum Erhebungsbogen zur Prüfung beim Bewohner (Prozess- und Ergebnisqualität)

Allgemeine Hinweise:

Für die Prüfung der bewohnerbezogenen Kriterien sollten im Regelfall die Pflegedokumentationsunterlagen mindestens der letzten 4 Wochen herangezogen werden. Der Rückverfolgungszeitraum von 6 Monaten ist nur in begründeten Einzelfällen zu überschreiten.

9. Allgemeine Angaben

9.1	Auftragsn	ummer:					
	Datum	Uhrzeit		Nummer Erheb	ungsbogen		
			M/Info			ja	nein
9.2	Angaben z	zum Bewohner					
a.	Name						
b.	DCI1		-				
υ.	Pflegekass	e					
c.	Pflege-/Wo	ohnbereich					
d.	C 1 - 4 1 4						
u.	Geburtsdat	um					
e.	Einzugsdat	tum					
f.	A Irtualla m	Flaggardayanta				-	
1.		flegerelevante nose(n) laut Unter					
		Einrichtung	-				
g.	Pflegegrad						
8	Tilogogiaa						
	<u> </u>	\square 2	3	4	□ 5		
h.	Liegen nac	ch Angaben der st	ationär	en Pflegeeinrichtu	ng demenzbeding-		
				ve Einschränkunge			
i.				ung in die Prüfung		1 🗆	
		uer oder Bevollm					
j.		e Unterlagen					

M/Info

Erläuterung zur Prüffrage 9.2h:

Wenn die Frage mit "Ja" beantwortet wird, ist das Kapitel 14 zu bearbeiten.

	M/I	nfo			
9.3	Anwesende Personen				
a.	Name des Gutachters				
b.	Funktion/Qualifikation des Mitarbeiters der stationären Pflegeeinrichtung				
c.	Name des Mitarbeiters				
d.	sonstige Personen (z. B. gesetzlicher Betreuer)				
Der N Erläu	terung zu Prüffrage 9.3c Name des Mitarbeiters wird im Prüf terung zu Prüffrage 9.3d ie sonstigen Personen sind keine N				
10. I	Behandlungspflege				
figker durch kennt	it und Dauer der Anordnung nicht (geführt werden, wenn der anordne	Leistungen sind die Anordnungsqualität s Gegenstand der Prüfung. Diese Leistunger nde Arzt eine dem aktuellen Stand der me gegeben hat und gleichzeitig die hiermit z gesondert verordnet hat.	n können n dizinisch- _l	ur fachlic oflegerisch	h korrekt hen Er-
10.1	Ist bei Bedarf eine aktive Konziehbar?	nmunikation mit dem Arzt nachvoll-	ja nein	t. n. z.	E.
	üllanleitung zu 10.1: e Frage ist mit "Ja" zu beantworten	ı, wenn:			
•	bzw. Veränderungen des Gesur den Arzt aufgenommen worder (z.B. Anpassung therapeutisch oder Veranlassung einer Notau portwagen).	rkennbar ist, dass im Falle von Akuterki dheitszustandes bei chronischen Erkrank n ist und ggf. die ärztlich empfohlenen M ner Maßnahmen, Besuch der Arztpraxis ufnahme in ein Krankenhaus durch einen ung des Kriteriums bestehen, werden ergä	cungen Koo Maßnahme oder Best Kranken-	ntakt zum n eingelei ellung de oder Ret	behandeln- itet wurden s Notarztes tungstrans-
Arzt s		(t. n. z.) zu bewerten, wenn der Bewohne nicht dokumentiert wird. Dies ist vom P			
10.2	M/T Entannisht die Dunchfühmung	der behandlungspflegerischen Maß-	ja nein	t. n. z.	E.

Ausfüllanleitung zu 10.2:

nahmen den ärztlichen Anordnungen?

Die Frage ist mit "Ja" zu beantworten, wenn der stationären Pflegeeinrichtung die ärztlichen Anordnungen vorliegen und deren Durchführung dokumentiert ist.

Dokumentiert ist eine behandlungspflegerische Maßnahme, wenn entsprechend der ärztlichen Anordnung beschrieben ist, welche Maßnahme wann, wie, wie oft und womit durchgeführt werden soll und die entsprechenden Durchführungsnachweise vorliegen.

Liegt eine schriftliche Anordnung des Arztes nicht vor, ist die mündliche Anordnung des Arztes (auch per Telefon) durch eine Pflegefachkraft entgegen zu nehmen und nach dem VUG-Prinzip (Vorgelesen Und Genehmigt) zu dokumentieren.

10.3 Entspricht die Medikamentenversorgung den ärztlichen Anordnungen?

Ausfüllanleitung zu 10.3:

Die Frage ist mit "Ja" zu beantworten, wenn die stationäre Pflegeeinrichtung die ärztlich angeordneten Medikamente und deren Verabreichung dokumentiert hat. Eine Dokumentation enthält folgende Angaben:

- *a) die Applikationsform,*
- b) den vollständigen Medikamentennamen oder Wirkstoff,
- c) die Dosierung,
- d) die Häufigkeit,
- e) die tageszeitliche Zuordnung der Medikamentengabe.

Das Selbstbestimmungsrecht des Bewohners ist dabei ausschlaggebend.

Bei der Verwendung von Generika muss zweifelsfrei nachvollziehbar sein, um welches Präparat es sich handelt (z. B. durch Austauschliste oder Dokumentation des Wirkstoffnamens oder Kennzeichnung der Generikumspackung mit dem Namen des verordneten Präparates.)

Wenn statt des vom Arzt verordneten Medikamentes ein Austauschpräparat in einer anderen Darreichungsform zur Anwendung kommt, so ist die Frage ebenfalls als erfüllt zu bewerten, wenn Wirkstoff und Menge des Wirkstoffes mit der Verordnung identisch sind.

Wenn die Applikationsform in der Pflegedokumentation nicht angegeben ist, dann ist regelhaft davon auszugehen, dass die Applikation oral erfolgt.

Die Frage ist mit "Nein" zu beantworten, wenn trotz ordnungsgemäßer Dokumentation offensichtlich ist, dass eine erforderliche Unterstützung bei der Medikamenteneinnahme nicht oder nur unzureichend erfolgt.

10.4 Entspricht die Bedarfsmedikation der ärztlichen Anordnung?

Ausfüllanleitung zu 10.4:

Ist eine Bedarfsmedikation angeordnet, muss in der Pflegedokumentation festgehalten sein, bei welchen Symptomen welches Medikament in welcher Einzel- und bis zu welcher Tageshöchstdosierung zu verabreichen ist, sofern die Tageshöchstdosierung vom Arzt jeweils festgelegt wurde.

10.5	Ist der Umgang mit Medikamenten sachgerecht?	ja	nein	t. n. z.	E.
	üllanleitung zu 10.5:	_			

- Der Umgang mit Medikamenten ist sachgerecht, wenn:
 - a) die gerichteten Medikamente mit den Angaben in der Pflegedokumentation übereinstimmen,
 - *b)* diese bewohnerbezogen beschriftet aufbewahrt werden,
 - c) ggf. eine notwendige Kühlschranklagerung $(2 8^{\circ}C)$ erfolgt
 - d) diese als Betäubungsmittel verschlossen und gesondert aufbewahrt werden,
 - e) bei einer begrenzten Gebrauchsdauer nach dem Öffnen der Verpackung das Anbruchs- oder Verbrauchsdatum ausgewiesen wird (es muss zweifelsfrei erkennbar sein, um welches Datum es sich handelt),
 - f) Medikamente in Blisterpackungen entsprechend der Apothekenbetriebsordnung mit Namen des Bewohners, Angaben zum enthaltenen Medikament mit Chargenkennzeichnung, Verfalldatum, Einnahmehinweisen, eventuellen Lagerungshinweisen und abgebender Apotheke ausgezeichnet sind,
 - g) bei Verblisterung die Medikamente direkt aus der Blisterpackung gereicht werden.

Direkt bedeutet, es erfolgt keine Zwischenlagerung der Medikation. Ein Reichen oder Einnehmen der Medikamente mit Hilfsmitteln (z. B. mit Löffel) oder unter Hilfestellung ist möglich.

Die Frage bezieht sich nur auf die Bewohner, für die Medikamente durch die stationäre Pflegeeinrichtung gestellt und verteilt werden. Die Frage bezieht sich auch auf die Bedarfsmedikation.

10.6	M/Info er chronische Schmerzen?	ne	
	ja: akute Schmerzen chronische Schmerzen		
	Von: Gutachter beurteilt Einrichtung übernommen		

Erläuterung zur Prüffrage 10.6:

Hier nimmt der Prüfer auf Grundlage der vorliegenden Informationen Stellung dazu, ob aus seiner Sicht Anhaltspunkte für akute oder chronische Schmerzen bestehen. Grundsätzlich gilt: Selbsteinschätzung geht vor Fremdeinschätzung. Es ist zu überprüfen, ob beim Bewohner akute oder chronische Schmerzen bestehen.

"Akuter Schmerz ist ein plötzlich auftretender und einen begrenzten Zeitraum andauernder Schmerz, der in einem offensichtlichen und direkten Zusammenhang mit einer Gewebe- oder Organschädigung steht. Er nimmt eine lebenserhaltende Alarm- und Schutzfunktion ein, die sich auch durch physiologische Begleiterscheinungen zeigt. Dazu gehören u.a. der Anstieg des Blutdrucks, des Pulses und der Atemfrequenz." (DNQP, 2011)²

Unter chronischem Schmerz ist ein andauernder oder intermittierender Schmerz jedweder Genese zu verstehen. (DNQP, 2015)³

Sofern vorliegende Schmerzen nicht aus der Pflegedokumentation ersichtlich sind, soll dies im Gespräch mit dem Bewohner ggf. unter zu Hilfenahme z. B. der numerischen Rangskala oder visuellen Analogskala, bei Kindern z. B. der Wong-Baker-Skala bzw. bei akuten Schmerzen durch ein initiales Assessment ermittelt werden.

"Ja" ist auch dann anzukreuzen, wenn der Bewohner keine Schmerzen angibt, aus der Pflegedokumentation jedoch zu entnehmen ist, dass regelhaft Medikamente gegen Schmerzen verabreicht werden.

² Deutsches Netzwerk für Qualitätsentwicklung in der Pflege – DNQP (2011). Expertenstandard Schmerzmanagement in der Pflege bei akuten Schmerzen. 1 Aktualisierung. Osnabrück

³ Deutsches Netzwerk für Qualitätsentwicklung in der Pflege – DNQP (2015) Expertenstandard Schmerzmanagement in der Pflege bei chronischen Schmerzen. Osnabrück.

10.7 Erfolgt eine systematische Schmerzeinschätzung?
Ausfüllanleitung zu 10.7: Die systematische Schmerzeinschätzung erfolgt durch die stationäre Pflegeeinrichtung bei Bewohnern mit chronischen Schmerzen und bei Bewohnern, bei denen erhebliche Schmerzen kurzfristig, zeitlich begrenzt und in einem kausalen Zusammenhang zu einem Ereignis (z. B. Fraktur) stehen. Die Schmerzeinschätzung erfolgt zu folgenden Inhalten: Schmerzlokalisation Schmerzintensität Zeitliche Dimension (z. B. erstes Auftreten, Verlauf, Rhythmus) Verstärkende und lindernde Faktoren ggf. Auswirkungen auf das Alltagsleben.
Bei Bewohnern mit eingeschränkten Kommunikationsfähigkeiten erfolgt eine systematische Schmerzeinschätzung mittels Beobachtung.
Das Kriterium ist erfüllt, wenn der Nachweis der Risikoeinschätzung über die Pflegedokumentation erbracht wird. Sofern Zweifel an der Beurteilung des Kriteriums bestehen, werden ergänzende Informationen beim Pflegepersonal eingeholt.
M/T14/B ja nein t.n.z. E.
10.8 Kooperiert die stationäre Pflegeeinrichtung bei Schmerzpatienten eng mit dem behandelnden Arzt?
Ausfüllanleitung zu 10.8: Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn erkennbar ist, dass aufgrund der Ergebnisse der Krankenbeobachtung oder der Schmerzeinschätzung bei Bewohnern mit Schmerzen der behandelnde Arzt im Bedarfsfall unverzüglich informiert wird, insbesondere dann, wenn durch die eingenommenen Medikamente keine ausreichende Minderung der Schmerzen erreicht wird.
Der Nachweis erfolgt über die Pflegedokumentation, Telefonnotizen oder andere Belege, wie z.B. Änderung der Medikation. Sofern Zweifel an der Beurteilung des Kriteriums bestehen, werden ergänzende Informationen beim Pflegepersonal eingeholt.
Das Kriterium ist mit "trifft nicht zu" (t. n. z.) zu bewerten, wenn der Bewohner die Kommunikation mit dem Arzt selbständig vornimmt und deshalb nicht dokumentiert wird.
10.9 Erhalten Bewohner mit chronischen Schmerzen die ärztlich verordneten Medikamente?

Ausfüllanleitung zu 10.9: Die Frage ist mit "Ja" zu beantworten, wenn die stationäre Pflegeeinrichtung die ärztlich verordneten Medikamente und deren Verabreichung dokumentiert hat. Eine Dokumentation enthält folgende Angaben:

- a) die Applikationsform,
- b) den vollständigen Medikamentennamen oder Wirkstoff,

- c) die Dosierung,
 d) Häufigkeit,
 e) die tageszeitliche Zuordnung der Medikamentengabe.

	M/T27/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.10	Sind Kompressionsstrümpfe/-verbände sachgerecht angelegt?				

Ausfüllanleitung zu 10.10:

Kompressionsstrümpfe und -verbände werden sachgerecht angelegt, wenn

- a) das Anlegen im Liegen bei entstauten Venen und abgeschwollenen Beinen erfolgt,
- b) der Kompressionsverband immer in Richtung des Körperrumpfes gewickelt wird,
- c) der Verband beim Anlegen faltenfrei ist.

Das Kriterium ist mit "Ja" zu beantworten,

- wenn der Kompressionsverband/-strumpf zum Zeitpunkt der Pr

 üfung sachgerecht angelegt ist
- oder der Prüfer sich vom sachgerechten Anlegen überzeugt hat.

Ist der Kompressionstrumpf/-verband nicht sachgerecht oder nicht angelegt, klärt der Prüfer die Gründe hierfür (Pflegedokumentation, Befragung der Bewohner oder Mitarbeiter) und entscheidet sachgerecht.

Dieses Kriterium ist auch erfüllt, wenn das Anlegen nicht nach a - c erfolgt, weil der pflegebedürftige Mensch dies trotz nachweislicher Information der stationären Pflegeeinrichtung anders wünscht.

	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
10.11	Ist der Umgang mit Tracheostoma/Trachealkanülen/Absaugen				
	sachgerecht?				

Erläuterung zur Prüffrage 10.11:

Die Frage bezüglich des Umgangs mit Trachealkanülen ist mit "Ja" zu beantworten, wenn die folgenden Aspekte zum Umgang mit der Trachealkanüle beachtet werden und in der Pflegedokumentation nachvollziehbar dokumentiert sind:

- Angaben zur Indikation der Trachealkanülenanlage
- Angaben zur Form der Tracheostomaanlage
- Angaben zum Zustand und zur pflegerischen Versorgung des Tracheostomas
- Angaben zum Kanülentyp und zur Größe
- alle im Zusammenhang mit der Trachealkanüle eingesetzten Hilfsmittel
- Angaben zum Wechsel der Trachealkanüle (Häufigkeit, Art und Weise der Durchführung)
- Angaben dazu, wer den Kanülenwechsel durchführt
- ggf. regelmäßige Cuffdruckmessungen durchgeführt und dokumentiert werden.

Ferner muss eine Ersatzkanüle in der Regel eine Nummer kleiner als die reguläre Kanüle vorliegen und im Notfall (z. B. plötzliche Atemnot durch Verstopfung der Kanüle) das Offenhalten des Stomas gewährleistet sein (z. B. mittels Kilian- Nasenspekulum).

Die Frage bezüglich des Absaugens ist mit "Ja" zu beantworten, wenn die folgenden Aspekte beachtet werden:

- Der endotracheale Absaugvorgang erfolgt nach den aktuellen medizinischen und pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen unter Berücksichtigung der hygienischen Kautelen. Dabei gilt der Grundsatz: "Soviel wie nötig – so wenig wie möglich!"
- Eine hygienische Händedesinfektion ist vor und nach dem endotrachealen Absaugen vorzunehmen. Zum endotrachealen Absaugen sind keimarme Einmalhandschuhe, bei Beatmungen und der Verwendung offener Absaugsysteme sind sterile Einmalhandschuhe zu tragen. Der Absaugkatheter muss steril sein, zu jeder neuen Absaugung ist ein neuer Einmalkatheter zu verwenden (offenes System).
- Die Beschaffenheit des Sekretes (Menge, Aussehen, Häufigkeit, Blutbeimengungen) muss beobachtet und in der Pflegedokumentation dokumentiert werden. In Abhängigkeit von der Häufigkeit der Durchführung ist ein Absaugprotokoll zu empfehlen. Ebenfalls muss nachvollziehbar sein, wie oft das eingesetzte Absauggerät desinfiziert wird.

			N	1/Info							
10.12	Beschreibu	ıng vorli			den						
	1. Hinterkopf 2. Ohrmuschel 3. Schulterblatt 4. Schulter 5. Brustbein 6. Ellenbogen 7. Sakralbereich 8. Geußer Röllhügel 9. Gesäß 10. Knie außen 11. Kniescheibe 12. Knie innen 13. Knöchel außen 14. Fersen 15. Knöchel innen										
Wunde	© Lisa Apfelbac		T 11	l n	introdication						
Wunde 1	Art	Dekubitus	Ulcus Cruris		iabetisches ußsyndrom	chro	nstige onische unde	sonstige chronisch			
a.	Größe/Tiefe		Ш		Ш		Ш		1		
4.	Grobe/ Fiere			cm I	H x	m B x	· c	m T			
b.	Ort der Entstehung	stationäre Pflegeeinrichtung			extern n			icht nachvollziehbar			
c.	Lokalisation	D. 17					•				
d.	Kategorie/	Bitte Numm	ner laut Legend II	le ein	ntragen:		IV	a	ь		
u.	Stadium				 			<u> </u>			
e.	Umgebung	weiß	rosig		gerötet		feucht	trocken			
e	D 1				weich			a a b us	oursh oft		
f.	Rand	rosig	rot		weich	-	hart	scnm	erzhaft		
g.	Exsudat	kein	wenig		viel		klar				
h.	Zustand	fest	weich		rosa		rot	9	elb		
i.	Nekrose	keine	feucht		trocken		teilweise	volls	tändig		
	C 1	Irain	übel riecher	. d							
j.	Geruch	kein		ш							
Wunde	Art	Dekubitus	Ulcus		iabetisches		nstige	sonstige	e nicht		
2			Cruris	Fı	ıßsyndrom		onische unde	chronisch	e Wunde		
]		
a.	Größe/Tiefe			I	Τ.,	D r		т.			
b.	Ort der	cm H xcm B xcm T Stationäre extern nicht nachv						achvollziehb	ar		
	Entstehung	Pflegeeinric	htung		П				П		
c.	Lokalisation	Bitte Numm	ner laut Legend	le ein				Ц			
d.	Kategorie/	I	II	III			IV	a	b		
	Stadium				Garätet		<u> </u>				
e.	Umgebung	weiß	rosig		gerötet	feucht		_	cken		
f.	Rand	rosig	rot		weich	hart			erzhaft		
g .	Exsudat	kein	wenig	viel		klar					
g.		Kelli	wenig		Viei		LIAI				
h.	Zustand	fest	weich		rosa		rot		elb		
:	Nolman	keine	feucht		trocken	+	teilweise		tändig		
i.	Nekrose	Keille	reucnt		trocken	-+	Tellweise		tandig		
j.	Geruch	kein	übel riech	end							

t. n. z.

Erläuterung zur Prüffrage 10.12:

Die Ist-Erhebung bezieht sich nur auf die oben genannten Wunden. Eine Bewertung sonstiger nicht chronischer Wunden kann unter Kapitel 17 "Sonstiges" erfolgen. 10.1 und 10.2 treffen auch bei sonstigen nicht chronischen Wunden zu.

10.12d ist nur bei Dekubitalulcera auszufüllen.

Dabei ist die nachfolgende Kategorie-/Stadieneinteilung nach EPUAP und NPUAP (European Pressure Ulcer Advisory Panel und National Pressure Ulcer Advisory Panel, 2009) anzuwenden.

- Kategorie/Stadium I Nicht wegdrückbares Erythem: Intakte Haut mit nicht wegdrückbarer Rötung eines lokalen Bereichs gewöhnlich über einem knöchernen Vorsprung. Bei dunkel pigmentierter Haut ist ein Abblassen möglicherweise nicht sichtbar, die Farbe kann sich aber von der umgebenden Haut unterscheiden.
- **Kategorie/Stadium II Teilverlust der Haut:** Teilzerstörung der Haut (bis in die Dermis/Lederhaut), die als flaches, offenes Ulcus mit einem rot bis rosafarbenen Wundbett ohne Beläge in Erscheinung tritt. Kann sich auch als intakte oder offene/ruptierte, serumgefüllte Blase darstellen.
- **Kategorie/Stadium III Vollständiger Verlust der Haut:** Vollständiger Gewebeverlust. Subkutanes Fett kann sichtbar sein, aber Knochen, Sehne oder Muskel liegen nicht offen. Beläge können vorhanden sein, die aber nicht die Tiefe des Gewebeverlustes verdecken. Es können Taschenbildungen oder Unterminierungen vorliegen.
- **Kategorie/Stadium IV Vollständiger Gewebeverlust:** Vollständiger Gewebeverlust mit freiliegenden Knochen, Sehnen oder Muskeln. Beläge oder Schorf können an einigen Teilen des Wundbettes vorhanden sein. Es können Taschenbildungen oder Unterminierungen vorliegen.
- a: Keiner Kategorie/keinem Stadium zuordenbar Tiefe unbekannt: Ein vollständiger Gewebeverlust, bei dem die Basis des Ulcus von Belägen (gelb, hellbraun, grau, grün oder braun) und/oder Schorf im Wundbett bedeckt ist.
- b: Vermutete tiefe Gewebeschädigung Tiefe unbekannt: Livid oder rötlichbrauner, lokalisierter Bereich von verfärbter, intakter Haut oder blutgefüllte Blase aufgrund einer Schädigung des darunterliegenden Weichgewebes durch Druck und/oder Scherkräfte. Diesem Bereich vorausgehen kann Gewebe, das schmerzhaft, fest, breiig, matschig, im Vergleich zu dem umliegenden Gewebe wärmer oder kälter ist.

			M/	Info		
10.13	Verwendete	Materialien	zur	Behandlung	vorliegender	Wunden
	(Verbandma	terial, Medika	amen	ite)		
a.	Wunde					
	1					
b.	Wunde					
	2					

M/T3/B ja nein t.n.z. E.
10.14 Sind Ort und Zeitpunkt der Entstehung der chronischen Wunde/des Dekubitus dokumentiert?
Ausfüllanleitung zu 10.14: Aus der Pflegedokumentation muss klar erkennbar sein, ob und ggf. wann der Dekubitus oder die chronische Wunde innerhalb oder außerhalb der stationären Pflegeeinrichtung entstanden ist. Sofern der Dekubitus oder die chronische Wunde innerhalb der stationären Pflegeeinrichtung entstanden ist, muss der Zeitpunkt der Entstehung immer dokumentiert sein.
10.15 Basieren die Maßnahmen zur Behandlung der chronischen Wunden oder des Dekubitus auf dem aktuellen Stand des Wissens?
Ausfüllanleitung zu 10.15: Die Behandlung des Dekubitus/der chronischen Wunde entspricht dem aktuellen Stand des Wissens, wenn
 sie entsprechend den ärztlichen Anordnungen erfolgt, soweit erforderlich die Prinzipien der lokalen Druckentlastung, therapeutischen Lagerung bzw. der Kompression umgesetzt werden, die Versorgung der Wunde nach physiologischen und hygienischen Maβstäben erfolgt.
Als chronisch gelten Wunden, wenn sie nach vier bis zwölf Wochen trotz konsequenter Therapie keine eindeutigen Heilungstendenzen aufweisen.
Das Kriterium ist erfüllt, wenn aus der Pflegedokumentation ersichtlich ist, dass die Behandlung dem aktuellen Stand des Wissens entspricht und die Durchführung der Maßnahmen durch die Inaugenscheinnahme erkennbar ist. Sofern Zweifel an der Beurteilung des Kriteriums bestehen, werden ergänzend das Pflegepersonal und die Bewohner befragt.
Das Kriterium, ist mit "trifft nicht zu" (t. n. z.) zu kennzeichnen, wenn die stationäre Pflegeeinrichtung den Arznachweislich darüber informiert hat, dass die Behandlung nicht dem aktuellen Stand des Wissens entspricht und der Arzt seine Anordnung nicht angepasst hat.
10.16 Erfolgt eine differenzierte Dokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus?
Ausfüllanleitung zu 10.16: Das Kriterium ist erfüllt, wenn die Pflegedokumentation bei chronischen Wunden oder Dekubitus bei nicht intakter Haut folgende Aspekte umfasst:
 a) Verlauf nachvollziehbar, b) Größe, c) Lage, d) Tiefe.
Sofern die chronische Wunde oder der Dekubitus Auffälligkeiten aufweist (z. B. Taschenbildung, auffälliger Wundrand, auffällige Wundumgebung, Wundsekretion), sind auch diese zu dokumentieren.
Die Beurteilung der Wunde oder des Dekubitus ist in individuell festgelegten Abständen innerhalb eines Zeitraums von ein bis zwei Wochen durchzuführen und zu dokumentieren.
10.17 Werden die Nachweise zur Behandlung chronischer Wunden oder des Dekubitus (z. B. Wunddokumentation) ausgewertet, ggf. der Arzt informiert und die Maßnahmen angepasst?

Ausfüllanleitung zu 10.17:

Das Kriterium ist erfüllt, wenn der Heilungsprozess kontinuierlich evaluiert, die Ergebnisse beurteilt und ggf. der Arzt informiert wurde. Sofern es erforderlich ist, sind die Therapiemaßnahmen entsprechend der ärztlichen Anordnung anzupassen.

Die Pflegefachkraft überprüft spätestens alle vier Wochen die Wirksamkeit der gesamten Maßnahmen und schlägt ggf. allen an der Versorgung Beteiligten Änderungen vor.

Die Information des Arztes ist dann erforderlich, wenn

- sich die Wundsituation verschlechtert,
- oder die pflegebedürftigen Menschen die geplanten Maßnahmen nicht unterstützen,
- Behandlungsziele erreicht wurden und weitergehende Behandlungsschritte eingeleitet werden können.

Das Kriterium ist grundsätzlich anhand der Pflegedokumentation zu überprüfen. Sofern Zweifel an der Beurteilung des Kriteriums bestehen, werden ergänzende Informationen beim Pflegepersonal eingeholt.

11. Mobilität

	·	M/Info					
11.1	Bewohner angetroffen:						
a. b.	liegend Tageskleidung	sitzend stehend Nachtwäsche					
		M/Info	ja	nein			
11.2	Bewegungsfähigkeit eingeschränkt						
		Beschreibung					
a.	Bewegungsfähigkeit obere Extremitäten	(inklusive Paresen, Kontrakturen)					
b.	Bewegungsfähigkeit untere Extremitäten						
c.	Lageveränderung im Bett						
d.	Aufstehen						
e.	Sitzen/Lageveränderung						
	im Sitzen						
f.	Stehen						
g.	Gehen						

Erläuterung zu Prüffrage 11.2:

Hier sind Einschränkungen in der Bewegungsfähigkeit und die ggf. notwendigen Hilfen zu beschreiben. Genutzte Hilfsmittel zur Mobilisation und zur Lagerung sind zu beschreiben, sowie die notwendigen personellen Hilfen. Bei der Angabe der Bewegungsfähigkeit der unteren und oberen Extremitäten sind Angaben dazu notwendig, ob die Bewegungen aktiv, passiv oder assistiv durchgeführt werden können.

11.3 Liegt ein erhöhtes Sturzrisiko vor?	ja nein
Von: Gutachter beurteilt Einrichtung übernommen	
Erläuterung zur Prüffrage 11.3: Hier nimmt der Prüfer auf Grundlage der vorliegenden Informationen Stellung haltspunkte für ein erhöhtes Sturzrisiko bestehen.	dazu, ob aus seiner Sicht An-
11.4 Wird das individuelle Sturzrisiko erfasst?	ja nein E.
Ausfüllanleitung zu 11.4: Die Frage ist mit "Ja" zu beantworten, wenn für alle Bewohner der stationären den ist, ob aufgrund personen- und/oder umgebungsbezogener Risikofaktoren eund im Falle einer positiven Einschätzung eine aktuelle systematische Einschätzung bas ist in der Informationssammlung bzw. der Pflegeanamnese zu ermitteln und on).	ein erhöhtes Sturzrisiko besteht ung dieses Sturzrisikos vorliegt.
Das Kriterium ist erfüllt, wenn der Nachweis der Risikoeinschätzung über die wird. Sofern Zweifel an der Beurteilung des Kriteriums bestehen, werden ergängepersonal eingeholt.	
11.5 Werden bei Bewohnern mit erhöhtem Sturzrisiko erforderliche Prophylaxen gegen Stürze durchgeführt?	ja nein t. n. z. E.
Ausfüllanleitung zu 11.5: Die Frage ist mit "Ja" zu beantworten, wenn die dem Risiko entsprechenden in geführt werden. Solche Maßnahmen zur Sturzprophylaxe können unter anderem s	
 Veranlassung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sehfähigkeit, Anpassung der Umgebung (z. B. Beseitigung von Stolperfallen, Verbessgeeigneter Hilfsmittel), Übungen zur Steigerung der Kraft und Balance (Sitzgymnastik oder Senitäten), Anregung zur Überprüfung und Anpassung der Medikation durch den An 	iorentanz sowie ähnliche Aktivi-
Sofern Zweifel an der Beurteilung des Kriteriums bestehen, werden ergänzende nals eingeholt und die Bewohner befragt.	Informationen des Pflegeperso-
11.6 Liegt ein Dekubitusrisiko vor?	ja nein
Von: Gutachter beurteilt Einrichtung übernommen	

Erläuterung zur Prüffrage 11.6: Hier nimmt der Prüfer auf Grundlage der vorliegenden Informationen Stellung dazu, ob aus seiner Sicht Anhaltspunkte für ein Dekubitusrisiko bestehen.

	M/T1/B	ja	nein	E.
11.7	Wird das individuelle Dekubitusrisiko erfasst?			
		1		

Ausfüllanleitung zu 11.7:

Die Einschätzung des Dekubitusrisikos sollte bei allen Bewohnern erfolgen, bei denen eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, und zwar unmittelbar zum Beginn der Pflege und danach in individuell festgelegten Abständen sowie unverzüglich bei Veränderungen der Mobilität, der Aktivität oder bei Einwirkung von externen Faktoren (z. B. Sonden, Katheter), die zur erhöhten und/oder verlängerten Einwirkung von Druck und/oder Scherkräften führen.. Ein bestehendes Dekubitusrisiko ist ggf. mit Hilfe einer Skala (z. B. Braden-Skala, Norton-Skala) zur Ermittlung des Dekubitusrisikos zu erkennen und einzuschätzen. Die Einschätzung des Dekubitusrisikos muss aktuell sein. Aktuell bedeutet in diesem Zusammenhang, dass Veränderungen des Pflegezustandes und sich daraus ergebende Erfordernisse (z. B. Risikoeinschätzungen oder Anpassung von Maßnahmen) bis zur nächsten Übergabe zu dokumentieren sind.

Das Kriterium ist erfüllt, wenn der Nachweis der Risikoeinschätzung über die Pflegedokumentation erbracht wird. Sofern Zweifel an der Beurteilung des Kriteriums bestehen, werden ergänzende Informationen beim Pflegepersonal eingeholt.

Sofern der Prüfer zu einer abweichenden Einschätzung des Dekubitusrisikos als die stationäre Pflegeeinrichtung kommt, ist dies anhand einer Risikoeinschätzung zu belegen.

Wenn der Einschätzung der stationären Pflegeeinrichtung eine Risikoskala zugrunde liegt, soll der Prüfer die gleiche Skala wie die stationäre Pflegeeinrichtung verwenden, wenn es sich um eine gängige Skala (z. B. Braden- oder Norton-Skala) handelt.

		_			
	М/Т2/В	ja	nein	t. n. z.	E.
11.8	Werden erforderliche Dekubitusprophylaxen durchgeführt?				

Ausfüllanleitung zu 11.8:

Die Frage ist mit "Ja" zu beantworten, wenn bei dekubitusgefährdeten Bewohnern individuell angemessene Maβnahmen zur Dekubitusprophylaxe wie z. B.

- haut- und gewebeschonende Lagerung und Transfertechniken,
- Maßnahmen zur Bewegungsförderung
- ggf. Beratung der Bewohner bzw. ihrer Angehörigen hinsichtlich der Risiken und Maßnahmen

in der Pflegeplanung berücksichtigt sind sowie die Durchführung in der Dokumentation und durch Inaugenscheinnahme erkennbar ist. Die sachgerechte Durchführung der Dekubitusprophylaxen ist z.B. daran erkennbar, dass die aktuelle Lagerung der Planung entspricht, notwendige Hilfsmittel eingesetzt werden und ordnungsgemäß zum Einsatz kommen. Sofern Zweifel an der Beurteilung des Kriteriums bestehen, werden ergänzend das Pflegepersonal und die Bewohner befragt.

Die Frage ist mit "trifft nicht zu" (t. n. z.) zu bewerten, wenn von der stationären Pflegeeinrichtung festgestellt wurde, dass kein Dekubitusrisiko vorliegt.

12. Ernährung und Flüssigkeitsversorgung

M/Info	

12.1	Gewicht, Größe, Ernähru	ungszustand, Flüssigkeitsversorgung					
a.	Gewicht		aktuell	vor ca. 3 Mon.	vor ca. 6 Mon.		
		Datum					
		kg					
				t. n. z.	t. n. z.		
b.	Aktuelle Größe in cm						
c.	Aktueller BMI (kg/m²)						
d.	Gewichtsverlauf in den letzten sechs Monaten	zugenommen konstant relevante Abnahme kann nicht ermittelt werden					
e.	Flüssigkeitsversorgung	unauffällig konzentrierter Urin trockene Schleimhäute stehende Hautfalten					

Erläuterung zur Prüffrage 12.1a:

"T. n. z." ist anzugeben, wenn der Bewohner vor sechs bzw. drei Monaten noch nicht in der stationären Pflegeeinrichtung lebte oder die stationäre Pflegeeinrichtung das Gewicht nicht dokumentiert hat.

Erläuterung zur Prüffrage 12.1d:

Als relevante Gewichtsabnahme gelten: mehr als 5 % in 1-3 Monaten, mehr als 10 % in 6 Monaten. Wenn nur ein kürzerer Zeitraum als 6 Monate beurteilt werden kann, ist dies im Freitext zu vermerken.

	M/Info				
12.2	Der Bewohner ist versorgt mit:				
		Beschreibu	ng		
a.	☐ Magensonde ☐ PEG-Sonde ☐ PEJ-Sonde	vollständige Sondenernährung teilweise Sondenernährung zusätzliche Nahrungsaufnahme möglich zusätzliche Flüssigkeitsaufnahme möglich Applikation per Pumpe Applikation per Schwerkraft Applikation per Bolus Nahrung kcal/24 h Flussrate ml/h Flüssigkeit ml/24 h Flussrate ml/h (Zustand Sonde, Eintrittsstelle, Verband)			
b.	Subkutaner Infusion				
c.	i.vInfusion				
d.	Hilfsmitteln				
е.	Sonstigem				

12.3	Bestehen Risiken/Einschränkungen im Bereich der Ernährung?	Ja nein
	Von: Gutachter beurteilt	
	Einrichtung übernommen	
Hier n haltspu	erung zur Prüffrage 12.3: immt der Prüfer auf Grundlage der vorliegenden Informationen Stellung unkte für Risiken/Einschränkungen im Bereich der Ernährung vorliegen. I n, erfolgt eine Bearbeitung der Frage 12.7.	
	age ist mit "Ja" zu beantworten, wenn Hinweise in der Pflegedokumentatio Bewohner darauf hindeuten, dass ein Selbstpflegedefizit im Bereich der Ern	
onären	nt zwischen dem Prüfer und der stationären Pflegeeinrichtung kein Konsens n Pflegeeinrichtung keine Einschätzung, wird gemeinsam das Ernährungsri as Ergebnis ist zu dokumentieren.	
	nem ungewollten relevanten Gewichtsverlust kann man grundsätzlich von id es kann auf den MNA-SF verzichtet werden.	1
12.4	Bestehen Risiken/Einschränkungen im Bereich der Flüssigkeitsversorgung?	ja nein
	Von: Gutachter beurteilt Einrichtung übernommen	
Hier n	erung zur Prüffrage 12.4: immt der Prüfer auf Grundlage der vorliegenden Informationen Stellung unkte für Risiken/Einschränkungen im Bereich der Flüssigkeitsversorgung	
	age ist mit "Ja" zu beantworten, wenn Hinweise in der Pflegedokumentatio Bewohner darauf hindeuten, dass ein Selbstpflegedefizit im Bereich der Flü	
Ist die	Frage mit "Ja" zu beantworten, erfolgt eine Bearbeitung der Frage 12.8.	

	M/T7/B	ja	nein	E.
12.5	Werden individuelle Ernährungsrisiken erfasst?			

Ausfüllanleitung zu 12.5:

Für alle Bewohner der stationären Pflegeeinrichtung soll bei Aufnahme oder relevanten Änderungen des Gesundheitszustandes geprüft werden, ob ein Ernährungsrisiko besteht. Ist dies der Fall, ist das individuelle Ernährungsrisiko zu beschreiben. Dabei sind insbesondere folgende Symptome zu beachten:

- grobe Anzeichen für einen Nahrungsmangel, z. B. auffällig niedriges Körpergewicht, zu weit gewordene Kleidung, tief liegende Augen,
- unbeabsichtigter Gewichtsverlust (mehr als 5 % in 1 3 Monaten, mehr als 10 % in 6 Monaten),
- auffällig geringe Essmengen,
- erhöhter Energie- und Nährstoffbedarf bzw. erhöhte Verluste (z. B. aufgrund von Erkrankungen, außergewöhnliche Mobilität).

Das Kriterium ist erfüllt, wenn der Nachweis der Risikoeinschätzung über die Pflegedokumentation erbracht wird. Sofern Zweifel an der Beurteilung des Kriteriums bestehen, werden ergänzende Informationen beim Pflegepersonal eingeholt.

12.6 Werden individuelle Risiken bei der Flüssigkeitsversorgung erfasst?
Ausfüllanleitung zu 12.6: Für alle Bewohner der stationären Pflegeeinrichtung, bei denen eine Gefährdung nicht offensichtlich ausgeschlossen werden kann, soll bei Aufnahme oder relevanten Änderungen des Gesundheitszustandes geprüft werden, ob ein Risiko bei der Flüssigkeitsversorgung besteht. Ist dies der Fall, ist dieses individuelle Risiko zu beschreiben.
Dabei sind insbesondere folgende Symptome zu beachten • grobe Anzeichen für einen Flüssigkeitsmangel, z.B. auf Flüssigkeitsdefizite hinweisende Verwirrtheit, konzentrierter Urin, • auffällig geringe Trinkmengen, • erhöhter Flüssigkeitsbedarf bzw. erhöhte Verluste (z.B. aufgrund von Erkrankungen, hohen Außentemperaturen).
Das Kriterium ist erfüllt, wenn der Nachweis der Risikoeinschätzung über die Pflegedokumentation erbracht wird. Sofern Zweifel an der Beurteilung des Kriteriums bestehen, werden ergänzende Informationen beim Pflegepersonal eingeholt.
12.7 Werden bei Einschränkung der selbstständigen Nahrungsversorgung erforderliche Maßnahmen bei Ernährungsrisiken durchgeführt?
Ausfüllanleitung zu 12.7: Die Frage ist mit "Ja" zu beantworten, wenn bei Bewohnern mit individuellen Ernährungsrisiken und Einschränkungen der selbständigen Nahrungsversorgung gemäß T7 erforderliche Maßnahmen mit dem Bewohner abgestimmt, in der Pflegeplanung nachvollziehbar dokumentiert (Dokumentation) und die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen durch eine Inaugenscheinnahme erkennbar sind.
Sofern Zweifel an der Beurteilung des Kriteriums bestehen, werden ergänzend das Pflegepersonal und die Bewohner befragt.
Die Erstellung eines individuellen Maßnahmenplans kann in der Langzeitpflege über mehrere Tage bis Wochen dauern, denn häufig ist ein Ausprobieren unterschiedlicher Maßnahmen möglichst in Abstimmung mit dem Bewohner notwendig. Ggf. müssen kurzfristige Änderungen/Anpassungen erfolgen. Neben der Veränderung des Hilfebedarfs und der Risiken sind auch Veränderungen der Bedürfnisse des Bewohners (z.B. Abneigungen und Vorlieben bestimmten Speisen gegenüber) zu berücksichtigen.
Die Frage ist mit "trifft nicht zu" (t. n. z.) zu beantworten, wenn keine Einschränkungen der selbständigen Nahrungsversorgung vorliegen.
M/TII/B ja nein t.n.z. E. 12.8 Werden erforderliche Maßnahmen bei Einschränkungen der selb-

Ausfüllanleitung zu 12.8:

Die Frage ist mit "Ja" zu beantworten, wenn bei Bewohnern mit individuellen Risiken bei der Flüssigkeitsversorgung gemäß T10, bei denen Einschränkungen in der selbständigen Flüssigkeitsversorgung vorliegen, erforderliche Maßnahmen mit dem Bewohner abgestimmt und in der Pflegeplanung nachvollziehbar dokumentiert (Dokumentation) und die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen durch eine Inaugenscheinnahme erkennbar sind.

Werden erforderliche Maßnahmen bei Einschränkungen der selb-

ständigen Flüssigkeitsversorgung durchgeführt?

Sofern Zweifel an der Beurteilung des Kriteriums bestehen, werden ergänzend das Pflegepersonal und die Bewohner befragt.

Die Erstellung eines individuellen Maßnahmenplans kann in der Langzeitpflege über mehrere Tage bis Wochen dauern, denn häufig ist ein Ausprobieren unterschiedlicher Maßnahmen möglichst in Abstimmung mit dem Bewohner notwendig. Ggf. müssen kurzfristige Änderungen/Anpassungen erfolgen. Neben der Veränderung des Hilfebedarfs und der Risiken sind auch Veränderungen der Bedürfnisse des Bewohners (z. B. Abneigungen und Vorlieben bestimmten Getränken gegenüber) zu berücksichtigen.

Hierbei können z. B. folgende Aspekte wichtig sein:

- Individuelle Unterstützung bei der Flüssigkeitsaufnahme
- Angepasste Gestaltung der Umgebung/soziales Umfeld
- Geeignete, flexible Flüssigkeitsangebote sowie Darreichungsformen
- Angepasste Hilfsmittel

Ausfüllanleitung zu 12.11:

• Information des Hausarztes und Einbeziehung weiterer Berufsgruppen bei Bedarf.

Die Frage ist mit "trifft nicht zu" (t. n. z.) zu beantworten, wenn keine Einschränkungen der selbständigen Flüs-
sigkeitsversorgung vorliegen.
M/T9/B ja nein E.
12.9 Ist der Ernährungszustand angemessen im Rahmen der Einwir-
kungsmöglichkeiten der stationären Pflegeeinrichtung?
Ausfüllanleitung zu 12.9:
Der Ernährungszustand des Bewohners ist in folgenden Fällen als angemessen zu beurteilen:
 Der Bewohner hat keine Einschränkungen und Risiken bei der selbständigen Nahrungsaufnahme bzw es liegt eine gewollte Gewichtsreduktion vor,
 es bestehen Risiken und/oder Einschränkungen bei der selbständigen Nahrungsaufnahme und die stati- onäre Pflegeeinrichtung führt alle aus der Risikofeststellung abgeleiteten Maßnahmen durch, aber der Bewohner ist trotzdem unter- oder überernährt bzw. fehlernährt.
Gründe für eine Gewichtsabnahme, die seitens der stationären Pflegeeinrichtung nicht beeinflussbar sind, können z.B. sein: medizinisch begründbare Ursachen für eine Gewichtsabnahme, Bewohner befindet sich in der Sterbephase, Bewohner möchte nicht künstlich ernährt werden.
Der Nachweis erfolgt über die Inaugenscheinnahme und Befragung der Bewohner sowie über die Pflegedokumentation. Sofern Zweifel an einem angemessenen Ernährungszustand bestehen, werden ergänzende Informationen des Pflegepersonals eingeholt.
12.10 Ist die Flüssigkeitsversorgung angemessen im Rahmen der Einwir-
12.10 Ist die Flüssigkeitsversorgung angemessen im Rahmen der Einwirkungsmöglichkeiten der stationären Pflegeeinrichtung?
Ausfüllanleitung zu 12.10: Die Flüssigkeitsversorgung des Bewohners ist in folgenden Fällen als angemessen zu beurteilen:
 Der Bewohner hat keine Einschränkungen und Risiken bei der selbständigen Flüssigkeitsaufnahme. Es bestehen Risiken und/oder Einschränkungen bei der selbständigen Flüssigkeitsaufnahme und die stationäre Pflegeeinrichtung führt alle aus der Risikofeststellung abgeleiteten Maßnahmen durch aber der Bewohner ist trotzdem nicht ausreichend mit Flüssigkeit versorgt.
Gründe für die nicht ausreichende Flüssigkeitsversorgung, die seitens der stationären Pflegeeinrichtung nicht beeinflussbar sind, können z.B. sein: medizinisch begründbare Ursachen für eine nicht ausreichende Flüssigkeitsversorgung, der Bewohner befindet sich in der Sterbephase, der Bewohner lehnt eine künstliche Flüssigkeitszufuhr ab.
Der Nachweis erfolgt über die Inaugenscheinnahme und Befragung der Bewohner sowie über die Pflegedokumentation. Sofern Zweifel an einer angemessenen Flüssigkeitsversorgung bestehen, werden ergänzende Informationen des Pflegepersonals eingeholt.
M/T28/B ja nein t. n. z. E.
M/T28/B ja nein t. n. z. E.
12.11 Wird bei Bewohnern mit Ernährungssonden der Geschmackssinn angeregt?

Das Kriterium ist erfüllt, wenn bei Bewohnern mit Ernährungssonden in der Häufigkeit der Mahlzeitenangebote mindestens 3 x täglich der Geschmackssinn angeregt wird. Das Selbstbestimmungsrecht des Bewohners ist dabei ausschlaggebend.

Der Nachweis erfolgt über die Befragung der Bewohner, über die Pflegedokumentation sowie ggf. eine Inaugenscheinnahme. Sofern Zweifel an der Beurteilung des Kriteriums bestehen, werden ergänzende Informationen des Pflegepersonals eingeholt.

Das Kriterium "trifft nicht zu" (t. n. z.), wenn aus medizinischen Gründen die Maßnahme kontraindiziert ist, zum Beispiel bei vermehrtem Speichelfluss bei gleichzeitig bestehender Aspirationsgefahr.

13. Harninkontinenz

	M/Info	t. n. z.
13.1 Der Bewohner ist ve	rsorgt mit:	
	Beschreibung	
a. Suprapubischem Katheter	(Zustand Katheter, Eintrittsstelle, Verband)	
b. Transurethralem Katheter		
c.	offen geschlossen	
d. Hilfsmitteln		
e. Sonstigem		
		•
13.2 Besteht ein Hilfebed	M/Info arf bei Harninkontinenz?	ja nein
Von: Gutachter beurteilt Einrichtung übernom	men	
Erläuterung zur Prüffrage 13. Hier nimmt der Prüfer auf G bedarf bei Harninkontinenz von	rundlage der vorliegenden Informationen Stellung	dazu, ob aus seiner Sicht Hilfe-
	ntworten, wenn Hinweise in der Pflegedokumentati uten, dass Hilfebedarf bei Harninkontinenz besteht.	
Wird die Frage mit "Ja" zu be	eantwortet, erfolgt eine Beantwortung der Fragen 1	3.3 und 13.4.
	MTI6/B nern mit Harninkontinenz bzw. mit Blasenka- tisiken und Ressourcen erfasst?	ja nein t. n. z. E.

Ausfüllanleitung zu 13.3:

Die Frage ist mit "Ja" zu beantworten, wenn bei Bewohnern mit Harninkontinenz oder Blasenkatheter hieraus resultierende Risiken und die individuellen Ressourcen/Fähigkeiten in der Informationssammlung bzw. in der Pflegeanamnese ermittelt und beschrieben sind. Relevante Veränderungen (z. B. Schwächung des Gesundheitszustandes aufgrund von akuten Erkrankungen, veränderte Medikation) sind aktuell zu dokumentieren.

Das Kriterium ist erfüllt, wenn der Nachweis der Risikoeinschätzung über die Pflegedokumentation erbracht wird. Sofern Zweifel an der Beurteilung des Kriteriums bestehen, werden ergänzende Informationen beim Pflegepersonal eingeholt.

	M/T17/B	ja	nein	t. n. z.	E.
13.4	Werden bei Bewohnern mit Inkontinenz bzw. mit Blasenkatheter die erforderlichen Maßnahmen durchgeführt?				

Ausfüllanleitung zu 13.4:

Bei Bewohnern mit Inkontinenz oder Blasenkatheter werden die erforderlichen Maßnahmen in Absprache mit den Bewohnern durchgeführt. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere:

- der Einsatz geeigneter Inkontinenzprodukte, sofern dies im Ermessen der stationären Pflegeeinrichtung steht
- ein Kontinenztraining/Toilettentraining bzw. die individuelle Planung und Durchführung von Toilettengängen
- und ggf. nach ärztlicher Anordnung die Versorgung mit einem Blasenkatheter nach hygienischen Grundsätzen.

Die Frage ist mit "Ja" zu beantworten, wenn die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen in der Dokumentation und durch ggf. Inaugenscheinnahme erkennbar ist. Sofern Zweifel an der Beurteilung des Kriteriums bestehen, werden ergänzende Informationen des Pflegepersonals eingeholt und die Bewohner befragt.

Das Kriterium kann auch mit "Ja" beantwortet werden, wenn die stationäre Pflegeeinrichtung den Arzt nachweislich darüber informiert hat, dass die Behandlung nicht dem aktuellen Stand des Wissens entspricht und der Arzt seine Anordnung nicht angepasst hat.

14. Umgang mit Demenz

Diese Fragen sind bei allen Personen zu beantworten, bei denen nach Angaben der stationären Pflegeeinrichtung demenzbedingte kognitive und/oder kommunikative Einschränkungen vorliegen.

14.1	Orientierung und Kommunikation	ja	nein		
	Orienter and and Assimumkation		_		
a.	sinnvolles Gespräch möglich				
b.	nonverbale Kommunikation möglich				
c.	Orientierung in allen Qualitäten vorhanden				
14.2	Wird hai Rowahnarn mit Damanz dia Riografia das Rowahnars ha-	ja	nein	t. n. z.	E.
2	Wird bei Bewohnern mit Demenz die Biografie des Bewohners be- achtet und bei der Pflege und Betreuung berücksichtigt?		Ш	Ш	Ш

Ausfüllanleitung zu 14.2:

Das Kriterium ist erfüllt, wenn die Pflege und Betreuung auf der Grundlage relevanter Biografieangaben des Bewohners erfolgt.

Dazu gehören insbesondere Informationen zu

- Gewohnheiten und Vorlieben (z. B. Weckrituale, die Berücksichtigung von Vorlieben bei den Mahlzeiten und Schlafgewohnheiten),
- Weitere relevante Biografieangaben können sich aus folgenden Bereichen ergeben: Bildung und Beruf, Freizeit und Familie sowie besondere Lebensereignisse.

Diese Frage ist mit "Ja" zu beantworten, wenn

- aus der Dokumentation erkennbar ist, dass für die Pflege und Betreuung relevante Biografieangaben berücksichtigt werden,
- die Berücksichtigung der relevanten Biografieangaben im Rahmen der Prüfsituation beobachtet werden kann. Sofern möglich, können die Bewohner ergänzend befragt werden.

Das Kriterium ist auch dann erfüllt, wenn aus der Dokumentation der Maßnahmen ein inhaltlicher Bezug zur Biographie erkennbar ist. Nicht erforderlich ist, dass bei der Dokumentation einzelner Maßnahmen jeweils ein schriftlicher Begründungszusammenhang zu pflegerelevanten Biografieangaben hergestellt wird.

Sofern Zweifel an der Beurteilung des Kriteriums bestehen, werden ergänzende Informationen des Pflegepersonals eingeholt.

Die Frage ist mit "trifft nicht zu" (t. n. z.) zu beantworten, wenn nachvollziehbar keine Möglichkeiten der Informationssammlung zur Biografie bestanden haben. Dies ist der Fall, wenn

- der Bewohner nicht befragt werden kann und
- keine Angehörigen oder anderen Bezugspersonen für Auskünfte zur Verfügung stehen und
- durch Beobachtung des Pflegepersonals keine verwertbaren Rückschlüsse zur Biografie gewonnen werden können.

	M/T34/B	ja	nein	t. n. z.	E.
14.3	Werden bei Bewohnern mit Demenz Angehörige und Bezugsperso-				
	nen in die Planung der Pflege und Betreuung einbezogen?				

Ausfüllanleitung zu 14.3:

Die Einbeziehung von Angehörigen oder Bezugspersonen in die Planung der Pflege und Betreuung ist erforderlich, wenn Menschen mit Demenz aufgrund ihrer kognitiven Einschränkungen nicht mehr in der Lage sind, Auskünfte über Vorlieben, Gewohnheiten, Wünsche und ggf. Abneigungen im Zusammenhang mit der Gestaltung der Pflege und der Betreuung zu geben. Bei diesen Bewohnern können oftmals nur Angehörige oder Freunde entsprechende Hinweise geben.

Die Frage ist mit "Ja" zu beantworten, wenn bei Menschen mit Demenz aus der Pflegedokumentation ersichtlich ist, dass Angehörige oder andere Bezugspersonen in die Planung der Pflege und Betreuung einbezogen wurden. Sofern Zweifel an der Beurteilung des Kriteriums bestehen, werden ergänzend das Pflegepersonal und ggf. die Bewohner befragt.

Die Frage ist mit "trifft nicht zu" (t. n. z.) zu beantworten, wenn

- beim Bewohner noch ausreichende kognitive Fähigkeiten vorhanden sind, um für die Planung der Pflege- und Betreuungsmaßnahmen Vorlieben, Gewohnheiten, Wünsche und ggf. Abneigungen zum Ausdruck zu bringen.
- keine Angehörigen oder andere Bezugspersonen erreichbar oder vorhanden sind bzw. die Einbeziehung ausdrücklich nicht erwünscht ist.

	M/T35/B	ja	nein	t. n. z.	E.
14.4	Wird bei Bewohnern mit Demenz die Selbstbestimmung bei der				
	Pflege und Betreuung berücksichtigt?				

Ausfüllanleitung zu 14.4:

Auch Bewohner mit Demenz haben ein Recht, bei der Ausgestaltung der Pflege und Betreuung aktiv mit zu entscheiden, auch wenn sie dies nur durch ihr Verhalten zum Ausdruck bringen können. Dies bedeutet auch, dass Bewohner im Rahmen ihres Selbstbestimmungsrechtes Maßnahmen ablehnen können, selbst wenn diese fachlich geboten sind.

Diese Frage ist mit "Ja" zu beantworten, wenn:

- aus der Pflegedokumentation erkennbar ist, dass die Selbstbestimmung bei der Pflege und Betreuung berücksichtigt wird.
- Sofern in der Pflegedokumentation keine aussagekräftigen Informationen enthalten sind, werden ergänzende Informationen des Pflegepersonals eingeholt.

Sofern möglich, können die Bewohner dazu befragt werden.

14.5 Werden Bewohne /Beschäftigungsange		geeignete	Freizeit-	ja nein	t. n. z.	E.		
Ausfüllanleitung zu 14.5: Bei demenzkranken Bewohnern werden deren Bedürfnissen ansprechende Angebote wie z.B. Spaziergänge, Ausflüge, Bewegungsübungen, Singen, Vorlesen, Snoezelen, 10-Minuten-Aktivierung, Einsatz von Tieren oder auch Besuche von Veranstaltungen außerhalb der stationären Pflegeeinrichtung gemacht.								
Die Frage ist mit "Ja" zu bec ten klar hervorgeht, dass entsp				· anderen	geeigneten	Dokumen-		
Sofern Zweifel an der Beurtei nals eingeholt.	lung des Kriteriums best	ehen, werden	ergänzende .	Informatio	onen des P	flegeperso-		
Sofern möglich, kann dies au den.	ch durch Befragung der	Bewohner ode	r teilnehmer	nde Beobo	achtung bes	stätigt wer-		
	MT36/B den von Bewohnern m dokumentiert und werd abgeleitet?			ja nein	t. n. z.	E.		
Ausfüllanleitung zu 14.6: Bei Bewohnern mit Demenz s erfolgen, z.B. anhand der Mir				ı, auch we	enn diese n	nicht verbal		
Diese Frage ist mit "Ja" zu be	eantworten, wenn:							
 aus der Pflegedokumentation erkennbar ist, dass das Wohlbefinden im Zusammenhang mit der Pflege und Betreuung beobachtet wird. Bei beobachteten Äußerungen des Unwohlseins werden im Rahmen der Einwirkungsmöglichkeiten der stationären Pflegeeinrichtung Maßnahmen eingeleitet. Sofern möglich, können die Bewohner dazu befragt werden. 								
Sofern in der Pflegedokument Kriteriums durch eine schlüss erfordert den konkreten Bezug	sige Darlegung der Mita	rbeiter nachge						
Für die Einschätzung des M.I.L.DE. oder DCM genutzt		auch systemat	ische Beobo	achtungsir	istrumente	wie z.B.		
15. Körperpflege								
15.1 Haare, Fuß- und Fin	_{M/Info} gernägel, Haut							
	Beschreibung							
a. normal	(Beschreibung nicht erforder	·lich)						
b. Besonderheiten	(Haare, Fuß-/Fingernäg me, Hautfalten, Bauchi		schenräu-					
1 1 0	M/T29/B angemessen im Rahme ären Pflegeeinrichtung		kungsmög-	ja nein	t. n. z.	E.		

Ausfüllanleitung zu 15.2: Die Frage bezieht sich nur auf die Bewohner, bei denen von der stationären Pflegeeinrichtung Maßnahmen der Körperpflege übernommen werden.

Die Frage ist mit "Ja" zu beantworten, wenn

- der Bewohner einen gepflegten Eindruck macht (z. B. keine fettigen und ungepflegten Haare) oder
- Defizite in der Körperpflege erkennbar sind und die stationäre Pflegeeinrichtung nachvollziehbar ihre Einwirkungsmöglichkeiten dokumentiert hat (z. B. Beratung oder wiederholtes Angebot).

Das Selbstbestimmungsrecht des Bewohners ist dabei ausschlaggebend.

Der Nachweis des Kriteriums wird durch Inaugenscheinnahme und die Pflegedokumentation erbracht. Sofern Zweifel an der Beurteilung des Kriteriums bestehen, werden ergänzende Informationen des Pflegepersonals eingeholt.

Die Frage ist mit "trifft nicht zu" (t. n. z.) zu beantworten, wenn der Bewohner die Körperpflege nachweislich selbständig durchführen kann.

		M/Into			
15.3	Mundzustand/Zähne				
		Beschreibung			
a	normal	(Beschreibung nicht erforderlich)			
b	Schleimhaut trocken				
с.	borkige Beläge				
d	Schleimhautdefekte				
e	Lippen trocken				
f	Lippen Hautdefekte				
g	Gebiss-/Zahnprothese intakt				
h	Sonstiges				
15.4		M/T30/B	ja nein	t. n. z.	E.
15.4		hnpflege angemessen im Rahmen der Einwir-			
	kungsmöglichkeiten d	er stationären Pflegeeinrichtung?			

Ausfüllanleitung zu 15.4:

Die Frage bezieht sich nur auf die Bewohner, bei denen von der stationären Pflegeeinrichtung Maßnahmen der Mund- und Zahnpflege übernommen werden.

Die Frage ist mit "Ja" zu beantworten, wenn

- der Mund und die Zähne des Bewohners einen gepflegten Eindruck machen (z. B. keine Beläge auf den Zähnen, keine borkige Zunge) oder
- Defizite bei der Zahn- und Mundpflege erkennbar sind und die stationäre Pflegeeinrichtung nachvollziehbar ihre Einwirkungsmöglichkeiten dokumentiert hat (z. B. Beratung oder wiederholtes Angebot).

Das Selbstbestimmungsrecht des Bewohners ist dabei ausschlaggebend.

Der Nachweis des Kriteriums wird durch Inaugenscheinnahme und die Pflegedokumentation erbracht. Sofern Zweifel an der Beurteilung des Kriteriums bestehen, werden ergänzende Informationen des Pflegepersonals eingeholt und die Bewohner befragt.

Die Frage ist mit "trifft nicht zu" (t. n. z.) zu beantworten, wenn der Bewohner die Mund- und Zahnpflege nachweislich selbständig durchführen kann.

16. Sonstige Aspekte der Ergebnisqualität	
16.1 Wird beim Pflegeprozess die individuelle Betreuung berücksichtigt?	E.
Erläuterung zur Prüffrage 16.1: Die Frage ist mit "Ja" zu beantworten, wenn: • individuelle Bedürfnisse zur Betreuung ermittelt • geeignete Angebote gemeinsam mit dem Bewohner geplant • die geplanten Angebote nachvollziehbar durchgeführt werden.	
Die Frage ist auch mit "Ja" zu beantworten, wenn der Bewohner nachvollziehbar keine Be	etreuung wünscht.
16.2 Liegen bei freiheitsentziehenden Maßnahmen Einwilligungen oder Genehmigungen vor?	ein t. n. z. E.
Ausfüllanleitung zu 16.2: Die Frage ist mit "Ja" zu beantworten, wenn bei freiheitsentziehenden Maßnahmen Einv ner oder richterliche Genehmigungen in der Pflegedokumentation oder an anderer Stell sind.	
Sofern die freiheitsentziehende Maßnahme wegen akuter Selbst- oder Fremdgefährdung stand) erfolgt, ist das Kriterium ebenfalls erfüllt.	g (rechtfertigender Not-
16.3 Wird die Notwendigkeit der freiheitsentziehenden Maßnahmen regelmäßig überprüft?	ein t. n. z. E.
Ausfüllanleitung zu 16.3: Die Notwendigkeit freiheitsentziehender Maßnahmen ist regelmäßig zu überprüfen und sind entsprechende Maßnahmen einzuleiten, z. B. solche mit geringeren freiheitsentzi Überprüfungsintervall ist abhängig vom Krankheitsbild und vom Pflegezustand des Beverfahrensanweisung der stationären Pflegeeinrichtung.	iehenden Effekten. Das
Die Überprüfung der Notwendigkeit von freiheitsentziehenden Maßnahmen wird anhand tion (oder an anderer Stelle) und durch Inaugenscheinnahme geprüft. Sofern Zweifel Kriteriums bestehen, werden ergänzende Informationen des Pflegepersonals eingeholt fragt.	an der Beurteilung des
16.4 Wird die Pflege im Regelfall von denselben Pflegekräften durchgeführt?	ein E.
Ausfüllanleitung zu 16.4: Die Frage ist mit "Ja" zu beantworten, wenn der Bewohner während des Dienstes (Nachtdienst) von einem überschaubaren Pflegeteam über einen längeren Zeitraum (wird. Das Kriterium wird anhand der Pflegedokumentation oder der Dienstplanung über	nehrere Tage) versorgt
16.5 Sind die Mitarbeiter entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation eingesetzt worden?	E.

Erläuterung zur Prüffrage 16.5:
Die Frage ist mit "Ja" zu beantworten, wenn

• die eingesetzten Mitarbeiter die formale Qualifikation haben oder

•	für eingesetzte Mitarbeiter ohne formale Qualifikation der Nachweis der Fortbildung, Anleitung) vorliegt.	mate	rielleı	ı Qualifi	kation (z. B.
	M/B	ja	nein	t. n. z.	E.
16.6	Kann dem Pflegebericht situationsgerechtes Handeln der Mitarbei-				
	ter der stationären Pflegeeinrichtung bei akuten Ereignissen ent-				

Erläuterung zur Prüffrage 16.6:

nommen werden?

Die Frage bezieht sich auf akute Ereignisse, in denen pflegefachliches Handeln erforderlich ist, wie z. B. Kranken- und Verhaltensbeobachtung nach Stürzen oder bei anhaltender Diarrhö. Diese Handlungsmaßnahmen gehen ggf. über die Kommunikation mit dem Arzt hinaus bzw. finden im Vorfeld der Kontaktaufnahme mit dem Arzt statt (siehe 10.1).

17. Sonstiges

Hier können wichtige Feststellungen aus der Prüfung festgehalten werden, die an anderer Stelle nicht zugeordnet werden konnten.

Prüfanleitung zum Erhebungsbogen zur Befragung der Bewohner

18. Befragung der Bewohner

Befragungsinstruktion für die stationäre Pflege

Bei Zufriedenheitsbefragungen besteht stets die Gefahr, dass die befragten Personen nicht ihrem tatsächlichen Zufriedenheitsurteil Ausdruck verleihen, sondern vielmehr so antworten, wie es entweder für sie selbst oder für die stationäre Pflegeeinrichtung als positiv bzw. günstig erscheint. Sie bemühen sich somit, in einem "sozial erwünschten" Sinne zu antworten. Vor allem ältere Menschen neigen zu sozial erwünschtem Antwortverhalten und halten sich gerade dann zurück, wenn es um eine Bewertung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung geht. Sozial erwünschtes Antwortverhalten beeinflusst damit die Güte der erhobenen Befragungsdaten. Kann der Befragte allerdings sicher sein, dass er durch seine Urteile keine Sanktionen erfahren wird und seine Angaben anonym verwendet werden, dann ist es möglich, solche Beschönigungstendenzen in einem gewissen Maße zu kontrollieren bzw. einzudämmen. Für die Aussagekraft der von den Prüfern erhobenen Daten zur Zufriedenheit der Bewohner bzw. Pflegebedürftigen ist es daher von großer Bedeutung, dass den Befragten vorab versichert wird, dass die im Rahmen der Prüfung erhobenen persönlichen Zufriedenheitsurteile streng anonym verwendet werden und dass es darüber hinaus für die beabsichtigten Zwecke sinnvoll ist, die eigenen Zufriedenheitsaussagen nicht zu beschönigen. Die Prüfer des MDK bzw. des PKV-Prüfdienstes sollen die Befragung der Bewohner bzw. Pflegebedürftigen daher orientiert an den folgenden Befragungsinstruktionen einleiten:

"Ich werde Ihnen nun einige Fragen zu Ihrem Leben hier in der stationären Pflegeeinrichtung stellen. Ich möchte insbesondere wissen, wie es Ihnen hier geht und wie Ihr Tagesablauf aussieht. Wir wollen auf diese Weise erfahren, welche Dinge in Ihrer Einrichtung bei Ihnen besonders gut ankommen und welche Dinge noch verbessert werden könnten. Auf meine Fragen gibt es daher auch keine richtigen oder falschen Antworten. Es geht auch nicht darum, so zu antworten, dass man einen vermeintlich guten Eindruck macht. Die Beantwortung der Fragen ist freiwillig, es einstehen Ihnen keinerlei Nachteile, wenn Sie nicht auf meine Fragen antworten möchten. Wenn Sie teilnehmen, werden wir das, was Sie sagen, streng anonym und vertraulich behandeln. Niemand wird anhand Ihrer Aussagen Rückschlüsse auf Ihre Person machen können. Sie können mir daher frei und offen antworten. Und das ist wirklich wichtig, denn nur, wenn Sie uns Ihre ehrliche Meinung sagen, können wir herausfinden, wie man hier die Angebote für Sie noch verbessern kann."

Grundsätzlich sollte die Befragung nicht in Anwesenheit eines Mitarbeiters der stationären Pflegeeinrichtung durchgeführt werden, es sei denn der Bewohner wünscht dies.

M/Info													
18.1	Auftragsnu	ımmer:											
	Datum	Uhi	rzeit		Nummer bungsboge	Erhe- en							
18.2	Angaben z	um Bewohner	M/Info					ja	nein				
a.	Name												
b.	Pflegekasse	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·											
c.	Pflege-/Wo	hnbereich											
d.	Geburtsdatu	ım											
e.	Pflegegrad												
	1	2	3		<u> </u>	<u></u>							
f.		h Angaben der st e und/oder komm					ding-						
g.	Ist der Bew	ohner mit der Be uer oder Bevollm	fragung	g einvers									
	\CC			,									
18.3	Sind die M	itarbeiter höflic	M/T67/B h und f	freundli	ch?			immer	häufig	geleg.	nie		k. A.
18.4	Nehmen si	ch die Mitarbeit	M/T68/B er ausr	eichend	l Zeit für Sie?			immer	häufig	geleg.	nie	t. n. z.	k. A.
18.5	Wird mit	Ihnen der Zeit	M/T60/B	von Pfl	lege- und Bet	reuungsi	naß-	immer	häufig	geleg.	nie	t. n. z.	k. A.
	nahmen ab		•						_	_	_		
18.6	Entachaide	en Sie, ob Ihre Z	M/T61/B	tiin offor	n odon gogoblo		alton	immer	häufig	geleg.	nie		k. A.
10.0	wird?	en Sie, ob mre Z	IIIIIIer	tur offer	n oder geschio	ssen gena	anen			Ш			Ш
			M/T62/B					immer	häufig	geleg.	nie	t. n. z.	k. A.
18.7	Werden Si selber zu w	e von den Mitar vaschen?	beitern	motivie	ert, sich teilwe	ise oder	ganz	Ш	Ц	Ш	Ш	Ш	Ш
Г			М/Т63/В					immer	häufig	geleg.	nie	t. n. z.	k. A.
18.8	_	Mitarbeiter da t niemand zuseh	für, da		n beim Wasch	en außer	der						
18.9		e Mitarbeiter de			Pflegeeinricht	ung Sie,	wel-	immer	häufig	geleg.	nie	t. n. z.	k. A.

	M/T70/B	immer	häufig	geleg.	nie	t. n. z.	k. A.
18.10	Schmeckt Ihnen das Essen?						
18.11	Können Sie beim Mittagessen zwischen verschiedenen Gerichten auswählen?	immer	häufig	geleg.	nie	t. n. z.	k. A.
18.12	Sind Sie mit den Essenszeiten zufrieden?	immer	häufig	geleg.	nie	t. n. z.	k. A.
18.13	Bekommen Sie jederzeit ausreichend zuzahlungsfrei zu trinken angeboten?	immer	häufig	geleg.	nie	t. n. z.	k. A.
18.14	Entsprechen die sozialen und kulturellen Angebote Ihren Interessen?	immer	häufig	geleg.	nie	t. n. z.	k. A.
18.15	Wird Ihnen die Teilnahme an für Sie interessanten Beschäftigungs- angeboten ermöglicht?	immer	häufig	geleg.	nie	t. n. z.	k. A.
18.16	M/IT58/B Wird Ihnen die erforderliche Unterstützung gegeben, um sich im Freien aufhalten zu können?	immer	häufig	geleg.	nie	t. n. z.	k. A.
18.17	Können Sie jederzeit Besuch empfangen, wann Sie wollen?	immer	häufig	geleg.	nie	t. n. z.	k. A.
18.18	M/T65/B Entspricht die Hausreinigung Ihren Erwartungen?	immer	häufig	geleg.	nie		k. A.
18.19	MITT//B Erhalten Sie die zum Waschen abgegebene Wäsche zeitnah, vollständig und in einwandfreiem Zustand aus der Wäscherei zurück?	immer	häufig	geleg.	nie	t. n. z.	k. A.
18.20	Hat sich für Sie etwas zum Positiven geändert, wenn Sie sich beschwert haben?	immer	häufig	geleg.	nie	t. n. z.	k. A.